

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 16/12783, 16/13113 –

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarkt- und der Versicherungsaufsicht

b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. h. c. Jürgen Koppelin, Frank Schäffler, Jens Ackermann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/12884 –

Entwurf eines Gesetzes zur Schließung kreditwirtschaftlicher Aufsichtslücken

A. Problem

Die Finanzmarktkrise hat seit Sommer 2007 zunächst die Geld- und Kapitalmärkte beeinträchtigt und sich im Laufe des Jahres 2008 zu einer globalen Wirtschaftskrise verschärft. In den zurückliegenden Monaten sind mit Gesetzgebungsvorhaben zur Finanzmarktstabilisierung Maßnahmen zur Beruhigung der Lage auf den Finanzmärkten ergriffen worden, die über Bürgschaften und Beteiligungen an Unternehmen des Finanzsektors sowie über die Auslagerung von Problemkrediten wirken. Zusätzlich bedarf es der Verbesserung der Eingriffsbefugnisse der Finanzmarkt- und Versicherungsaufsicht.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung wird angestrebt, die Eingriffsmöglichkeiten der Finanzmarktaufsicht in Krisenzeiten zu verbessern, ohne den angelaufenen Reformprozess auf europäischer und internationaler Ebene vorzugreifen. Insbesondere ist vorgesehen, die Prävention und den Informationsstand der Aufsicht durch Festsetzung höherer Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen, die Verschärfung der qualitativen Anforderungen an die Mitglieder von Kontrollgremien und die Festsetzung eines Kapitalaufschlags auszuweiten. Darüber hinaus sollen die Eingriffsrechte in Krisensituationen verbessert und die Verantwortung der handelnden Personen gestärkt werden. Für den Bereich der Versicherungsaufsicht ist beabsichtigt, dass die Stellung des Aktuars, die Auf-

sicht über Versicherungsholding-Gesellschaften sowie die Informationspflichten ausgebaut werden.

Der Finanzausschuss empfiehlt zu dem Gesetzentwurf insbesondere folgende Änderungen:

- Mitglieder von Kontrollorganen der nach dem KWG beaufsichtigten Institute sollen künftig ihre Sachkunde nachweisen. Der Begriff der fachlichen Eignung bleibt der Beurteilung der Geschäftsleiter und Vorstände von Instituten vorbehalten. Ein Abberufungsverlangen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) richtet sich an die Organe des Unternehmens und wird – sofern dort erfolglos – auch auf Antrag der BaFin verfolgt.
- Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat von Versicherungsunternehmen, Pensionsfonds oder Versicherungs-Holdinggesellschaft soll nur mit den für die Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen zugelassen werden.
- Beschränkung auf fünf Kontrollmandate bei den nach dem KWG beaufsichtigten Instituten mit Ausnahme von Unternehmen desselben institutsbezogenen Sicherungssystems.
- Beschränkung nach § 7a VAG auf fünf Kontrollmandate bei unter Aufsicht der BaFin stehenden Unternehmen, sofern es sich nicht um Mandate bei Unternehmen derselben Versicherungs- oder Unternehmensgruppe handelt.
- Verzicht auf die Berücksichtigung unterjähriger, noch nicht bilanzwirksam gewordener Kapitalveränderungen bei der Bestimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel nach § 53c Absatz 3 VAG.
- Die Auszahlung von Erträgen aus längerfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten nach § 10 Absatz 5a KWG soll nicht mehr von der BaFin untersagt werden können.
- Erweiterung der Meldepflicht auf Geschäfte in Finanzinstrumente, die im Freiverkehr an einer inländischen Börse gehandelt werden.

Annahme mit Änderungen mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zu Buchstabe b

Mit dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP ist beabsichtigt, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Eigentümer- und Aufsichtsfunktionen stärker zu trennen. Die aufsichtsrechtlichen Ausnahmeregelungen im Gesetz über das Kreditwesen sollen aufgehoben werden. Von der KfW seien künftig die gleichen staatlichen Aufsichtsanforderungen wie durch andere Großbanken zu erfüllen.

Ablehnung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Zu Buchstabe a

Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden sind nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht zu erwarten.

Zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf der Fraktion der FDP verursacht keine zusätzlichen Kosten für Wirtschaft und Verwaltung.

E. Bürokratiekosten

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf führt durch die Einführung neuer Informationspflichten nach dem Standardkostenmodell zu einer Bürokratiekostenmehrbelastung der Wirtschaft in Höhe von 1,471 Mio. Euro. Auf die Änderungen im Kreditwesengesetz entfallen 1,09 Mio. Euro und auf die Änderungen im Versicherungsaufsichtsgesetz 0,381 Mio. Euro. Diese Berechnung wurde mittels eines standardisierten Verfahrens („CASH“-Tabelle) durchgeführt und stellt mangels konkreter Erfahrungen nur eine grobe Schätzung dar.

Durch die vom federführenden Finanzausschuss empfohlene Einführung der Meldepflichten für Geschäfte im Freiverkehr wird eine weitere Informationspflicht eingeführt. Die Bürokratiekosten belaufen sich insoweit auf 1,8 Mio. Euro.

Es werden insgesamt 14 neue Informationspflichten eingeführt und weitere drei Informationspflichten geändert. Die Verwaltung oder die Bürger betreffende Informationspflichten werden weder geschaffen noch geändert.

Zu Buchstabe b

Angaben zur Einführung, Änderung oder Aufhebung von Informationspflichten sind in der Vorlage nicht enthalten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf auf den Drucksachen 16/12783, 16/13113 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12884 abzulehnen.

Berlin, den 1. Juli 2009

Der Finanzausschuss

Eduard Oswald
Vorsitzender

Leo Dautzenberg
Berichterstatter

Jörg-Otto Spiller
Berichterstatter

Frank Schäffler
Berichterstatter

Zusammenstellung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 16/12783, 16/13113 –
mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarkt- und der Versicherungsaufsicht

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarkt- und der Versicherungsaufsicht

Vom ...

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Änderung des Kreditwesengesetzes

Änderung des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

1. **In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 36 wie folgt gefasst:**

a) Die Angabe zu § 13b wird wie folgt gefasst:

a) entfällt

„§ 13b Großkredite und gruppeninterne Transaktionen bei Institutgruppen und Finanzholding-Gruppen“.

b) entfällt

b) Die Angabe zu § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36 Abberufung von Geschäftsleitern, Übertragung von Organbefugnissen auf Sonderbeauftragte, Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans“.

„§ 36 Abberufung von Geschäftsleitern, Übertragung von Organbefugnissen auf Sonderbeauftragte, Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungs- **und** Aufsichtsorgans“.

2. **In § 1 Absatz 1a Satz 3 wird die Angabe „Satzes 1 Nr. 4“ durch die Angabe „Satzes 2 Nr. 4“ ersetzt.**

2. § 10 wird wie folgt geändert:

3. unverändert

a) Absatz 1b wird wie folgt gefasst:

„(1b) Die Bundesanstalt kann bei der Beurteilung der Angemessenheit der Eigenmittel anordnen, dass ein Institut Eigenmittelanforderungen einhalten muss, die über die Anforderungen der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 9 und eine Anordnung nach § 45b Abs. 1 hinausgehen, insbesondere

1. um solche Risiken zu berücksichtigen, die nicht oder nicht in vollem Umfang Gegenstand der Rechtsverordnung nach § 10 Abs. 1 Satz 9 sind,
2. wenn die Risikotragfähigkeit eines Instituts nicht gewährleistet ist,

Entwurf

3. um den Aufbau eines zusätzlichen Eigenmittelpuffers für Perioden wirtschaftlichen Abschwungs sicherzustellen oder
4. um einer besonderen Geschäftssituation des Instituts, etwa bei Aufnahme der Geschäftstätigkeit, Rechnung zu tragen.“

b) Nach Absatz 1b wird folgender Absatz 1c eingefügt:

„(1c) Auf Antrag des Instituts kann die Bundesanstalt bei der Beurteilung der Angemessenheit der Eigenmittel einer abweichenden Berechnung der Eigenmittelanforderungen zustimmen, um eine im Einzelfall unangemessene Risikoabbildung zu vermeiden. Die Zustimmung muss nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft zulässig sein.“

3. § 11 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bundesanstalt kann bei der Beurteilung der Liquidität im Einzelfall gegenüber Instituten über die in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 festgelegten Vorgaben hinausgehende Liquiditätsanforderungen anordnen, wenn ohne eine solche Maßnahme die nachhaltige Liquidität eines Instituts nicht gesichert ist.“

4. § 13b wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift zu § 13b wird wie folgt gefasst:

„§ 13b

Großkredite und gruppeninterne Transaktionen bei Institutsgruppen und Finanzholding-Gruppen“.

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) *Das übergeordnete Unternehmen einer Instituts- oder Finanzholding-Gruppe hat der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank gruppeninterne Transaktionen innerhalb der Instituts- oder Finanzholding-Gruppe einmal jährlich anzuzeigen, wenn die einzelne Transaktion 5 vom Hundert der Eigenmittelanforderung auf Gruppenebene erreicht oder übersteigt. Mehrere Transaktionen desselben oder verschiedener gruppenangehöriger Unternehmen mit einem anderen gruppenangehörigen Unternehmen zum gleichen Zeitpunkt während eines Geschäftsjahres sind jeweils adressatenbezogen zusammenzufassen, auch wenn die einzelne Transaktion 5 vom Hundert der Eigenmittelanforderung auf Gruppenebene nicht erreicht. Gruppeninterne Transaktionen sind insbesondere Darlehen, Kapitalanlagen, Bürgschaften, Garantien und andere außerbilanzielle Geschäfte sowie Geschäfte, die Eigenmittelbestandteile im Sinne der §§ 10 und 10a betreffen. Über Geschäfte nach Satz 1, aus denen eine Gefährdung der angemessenen Eigenmittelausstattung des übergeordneten Unternehmens droht, hat dieses unverzüglich zu berichten.“*

Beschlüsse des 7. Ausschusses

4. unverändert

5. **In § 13 Absatz 3 Satz 9 wird nach dem Wort „befreien,“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.**

6. § 13b wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) **Die Beschlussfassungspflichten nach § 13 Absatz 2 und § 13a Absatz 2 gelten entsprechend für das übergeordnete Unternehmen, wenn ein Unternehmen der Institutsgruppe oder der Finanzholding-Gruppe nach § 2a von der Anwendung der §§ 13 und 13a befreit ist.“**

Entwurf

5. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Nummer 14 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummern 15 und 16 angefügt:

„15. die Bestellung eines Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans unter Angabe der zur Beurteilung seiner Zuverlässigkeit und *fachlichen Eignung* erforderlichen Tatsachen,

16. eine Änderung des Verhältnisses von bilanziell- dem Eigenkapital zur Summe aus der Bilanzsumme und den außerbilanziellen Verpflichtungen und des Wiedereindeckungsaufwands für Ansprüche aus außerbilanziellen Geschäften (modifizierte bilanzielle Eigenkapitalquote) um mindestens 5 vom Hundert auf der Grundlage eines Monatsausweises nach § 25 Abs. 1 Satz 1 oder der monatlichen Bilanzstatistik nach § 25 Abs. 1 Satz 3 jeweils zum Ende eines Quartals im Verhältnis zum festgestellten Jahresabschluss des Instituts; soweit das Institut nach internationalen Rechnungslegungsstandards bilanziert oder auf Grund der Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes zur Aufstellung von Zwischenabschlüssen verpflichtet ist, ist eine entsprechende Änderung der modifizierten bilanziellen Eigenkapitalquote auch auf der Grundlage eines Zwischenabschlusses im Verhältnis zum festgestellten Jahresabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards anzuzeigen.“

- b) In Absatz 1a wird in Nummer 3 nach dem Wort „Beteiligungen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Nummer 4 der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. die modifizierte bilanzielle Eigenkapitalquote auf der Grundlage des festgestellten Jahresabschlusses.“

- c) In Absatz 3a Satz 1 wird nach der Nummer 3 der Punkt durch eine Semikolon ersetzt und folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. die Bestellung eines Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans unter Angabe der zur Beurteilung seiner Zuverlässigkeit und *fachlichen Eignung* erforderlichen Tatsachen.“

6. § 25a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation muss insbesondere ein angemessenes und wirksames Risikomanagement umfassen, auf dessen Basis ein Institut die Risikotragfähigkeit laufend sicherzustellen hat; das Risikomanagement

1. beinhaltet die Festlegung von Strategien, Verfahren zur Ermittlung und Sicherstellung der Risikotragfähigkeit sowie die Einrichtung interner Kontrollverfahren mit einem internen Kontrollsystem und einer internen Revision, wobei das interne Kontrollsystem insbesondere

Beschlüsse des 7. Ausschusses

7. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Nummer 14 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummern 15 und 16 angefügt:

„15. die Bestellung eines Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans unter Angabe der zur Beurteilung seiner Zuverlässigkeit und **Sachkunde** erforderlichen Tatsachen,

16. unverändert

- b) unverändert

- c) In Absatz 3a Satz 1 wird nach der Nummer 3 der Punkt durch eine Semikolon ersetzt und folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. die Bestellung eines Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans unter Angabe der zur Beurteilung seiner Zuverlässigkeit und **Sachkunde** erforderlichen Tatsachen.“

8. unverändert

Entwurf

- a) aufbau- und ablauforganisatorische Regelungen mit klarer Abgrenzung der Verantwortungsbereiche und
- b) Prozesse zur Identifizierung, Beurteilung, Steuerung sowie Überwachung und Kommunikation der Risiken entsprechend den in Anhang V der Bankenrichtlinie niedergelegten Kriterien umfasst;
2. setzt eine angemessene personelle und technisch-organisatorische Ausstattung des Instituts voraus und
3. schließt die Festlegung eines angemessenen Notfallkonzepts, insbesondere für IT-Systeme, ein.“
- b) Satz 8 wird wie folgt gefasst:
- „Die Bundesanstalt kann gegenüber einem Institut im Einzelfall Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation im Sinne der Sätze 3 und 6 sowie die Beachtung der Vorgaben nach Satz 7 sicherzustellen.“
7. In § 32 wird in Absatz 1 Satz 2 am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:
- „8. die Angabe der Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans nebst der zur Beurteilung ihrer Zuverlässigkeit und *fachlichen Eignung* erforderlichen Tatsachen.“
8. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 36
- Abberufung von Geschäftsleitern, Übertragung von Organbefugnissen auf Sonderbeauftragte, Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans“.**
- b) In Absatz 1a Satz 1 wird nach der Angabe „Absatzes 1“ die Angabe „oder des Absatzes 3 Satz 2 oder Satz 3“ eingefügt.
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
- „(3) Die Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines Instituts oder einer Finanzholding-Gesellschaft müssen zuverlässig sein und die zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die das Unternehmen betreibt, erforderliche *fachliche Eignung haben*. Liegen Tatsachen vor, aus denen sich ergibt, dass eine der in Satz 1 bezeichneten Personen nicht zuverlässig ist oder nicht die erforderliche *fachliche Eignung hat*, kann die Bundesanstalt *deren Abberufung verlangen* oder die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen. Die Bundesanstalt kann dem *Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans* auch dann *seine Tätigkeit untersagen oder dessen Abberufung verlangen*, wenn *ihm* wesentliche Verstöße des Unternehmens gegen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung wegen sorgfaltswidriger Ausübung *seiner* Überwachungs- und Kontrollfunktion verbor-

Beschlüsse des 7. Ausschusses

9. In § 32 wird in Absatz 1 Satz 2 am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt.
- „8. die Angabe der Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans nebst der zur Beurteilung ihrer Zuverlässigkeit und **Sachkunde** erforderlichen Tatsachen.“
10. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 36
- Abberufung von Geschäftsleitern, Übertragung von Organbefugnissen auf Sonderbeauftragte, Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungs- und Aufsichtsorgans“.**
- b) unverändert
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
- „(3) Die Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines Instituts oder einer Finanzholding-Gesellschaft müssen zuverlässig sein und die zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die das Unternehmen betreibt, erforderliche **Sachkunde besitzen**. **Bei der Prüfung, ob eine in Satz 1 genannte Person die erforderliche Sachkunde besitzt, berücksichtigt die Bundesanstalt den Umfang und die Komplexität der vom Institut betriebenen Geschäfte**. Liegen Tatsachen vor, aus denen sich ergibt, dass eine der in Satz 1 bezeichneten Personen nicht zuverlässig ist oder nicht die erforderliche **Sachkunde besitzt**, kann die Bundesanstalt **von den Organen des betroffenen Unternehmens verlangen, diese abzurufen** oder **ihr** die Ausübung ihrer Tätigkeit **zu untersagen**. Die Bundesanstalt kann **dies von dem betroffenen Unternehmen** auch

Entwurf

gen geblieben sind oder *er* nicht alles Erforderliche zur Beseitigung festgestellter Verstöße veranlasst hat und dieses Verhalten trotz Verwarnung durch die Bundesanstalt fortsetzt. Wer Geschäftsleiter war, kann nicht zum Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans des von ihm geleiteten Unternehmens bestellt werden, wenn bereits zwei ehemalige Geschäftsleiter des Unternehmens Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans sind. Es kann auch nicht bestellt werden, wer bereits fünf Kontrollmandate bei unter der Aufsicht der Bundesanstalt stehenden Unternehmen ausübt. Soweit das Gericht auf Antrag des Aufsichtsrats ein Aufsichtsratsmitglied abzuberufen hat, kann dieser Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 oder Satz 3 auch von der Bundesanstalt gestellt werden.“

9. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „bei Instituten“ die Wörter „oder Finanzholding-Gesellschaften“ eingefügt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

dann verlangen, wenn **der in Satz 1 bezeichneten Person** wesentliche Verstöße des Unternehmens gegen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung wegen sorgfaltswidriger Ausübung **ihrer** Überwachungs- und Kontrollfunktion verborgen geblieben sind oder **sie** nicht alles Erforderliche zur Beseitigung festgestellter Verstöße veranlasst hat und dieses Verhalten trotz Verwarnung **der Organe des Unternehmens** durch die Bundesanstalt fortsetzt. Wer Geschäftsleiter war, kann nicht zum Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans des von ihm geleiteten Unternehmens bestellt werden, wenn bereits zwei ehemalige Geschäftsleiter des Unternehmens Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans sind. Es kann auch nicht bestellt werden, wer bereits fünf Kontrollmandate bei unter der Aufsicht der Bundesanstalt stehenden Unternehmen ausübt, **es sei denn, diese Unternehmen gehören demselben institutsbezogenen Sicherungssystem an**. Soweit das Gericht auf Antrag des Aufsichtsrats ein Aufsichtsratsmitglied abzuberufen hat, kann dieser Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 3 oder Satz 4 auch von der Bundesanstalt gestellt werden, **wenn der Aufsichtsrat dem Abberufungsverlangen der Aufsichtsbehörde nicht nachgekommen ist**.“

11. Dem § 37 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Abwickler erhält von der Bundesanstalt eine angemessene Vergütung und den Ersatz seiner Aufwendungen. Die gezahlten Beträge sind der Bundesanstalt von dem Unternehmen gesondert zu erstatten und auf Verlangen der Bundesanstalt vorzuschließen. Die Bundesanstalt kann das betroffene Unternehmen anweisen, den von der Bundesanstalt festgesetzten Betrag im Namen der Bundesanstalt unmittelbar an den Abwickler zu leisten, wenn dadurch keine Beeinflussung der Unabhängigkeit des Abwicklers zu besorgen ist.“

12. Nach § 38 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Der Abwickler erhält von der Bundesanstalt eine angemessene Vergütung und den Ersatz seiner Aufwendungen. Die gezahlten Beträge sind der Bundesanstalt von der betroffenen juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft gesondert zu erstatten und auf Verlangen der Bundesanstalt vorzuschließen. Die Bundesanstalt kann die betroffene juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft anweisen, den von der Bundesanstalt festgesetzten Betrag im Namen der Bundesanstalt unmittelbar an den Abwickler zu leisten, wenn dadurch keine Beeinflussung der Unabhängigkeit des Abwicklers zu besorgen ist.“

13. unverändert

Entwurf

- b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „Die Institute“ die Wörter „und Finanzholding-Gesellschaften“ eingefügt.
10. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der Angabe „des § 10 Abs. 1“ wird die Angabe „oder Abs. 1b oder des § 45b Abs. 1“ eingefügt und nach der Angabe „des § 11 Abs. 1“ die Wörter „oder rechtfertigt die Vermögens-, Ertrags- oder Finanzentwicklung eines Instituts die Annahme, dass es diese Anforderungen nicht dauerhaft erfüllen können wird“ eingefügt.
- bb) *Folgende* Sätze werden angefügt:
- „Entsprechen die Eigenmittel des Instituts nicht den Anforderungen des § 10 Abs. 1 oder Abs. 1b oder des § 45b Abs. 1 oder die Anlage seiner Mittel nicht den Anforderungen des § 11 Abs. 1, kann die Bundesanstalt zusätzlich zu der Befugnis nach Satz 1 Nr. 1 die Auszahlung jeder Art von Erträgen auf Eigenmittelinstrumente untersagen oder beschränken, die nicht vollständig durch einen erzielten Jahresüberschuss gedeckt sind. Sie kann des Weiteren bilanzielle Maßnahmen untersagen oder beschränken, die dazu dienen, einen entstandenen Jahresfehlbetrag auszugleichen oder einen Bilanzgewinn auszuweisen.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 1 und 3“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 sowie Satz 2 und 3“ ersetzt und die Angabe „des § 10 Abs. 1“ wird durch die Angabe „des § 10 Abs. 1 oder Abs. 1b oder des § 45b Abs. 1“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Soweit dies zur Verhinderung einer *kurzfristigen* Verschlechterung der Eigenmittelausstattung oder der Liquidität des Instituts erforderlich ist, sind solche Anordnungen auch ohne vorherige Androhung mit Fristsetzung zulässig.“
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Soweit Regelungen in Verträgen über Eigenmittelinstrumente einer Anordnung nach den Absätzen 1 bis 3 widersprechen, können aus ihnen keine Rechte hergeleitet werden.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

14. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) unverändert
- bb) **Die folgenden** Sätze werden angefügt:
- „Entsprechen die Eigenmittel des Instituts nicht den Anforderungen des § 10 **Absatz** 1 oder **Absatz** 1b oder des § 45b **Absatz** 1 oder die Anlage seiner Mittel nicht den Anforderungen des § 11 **Absatz** 1, kann die Bundesanstalt zusätzlich zu der Befugnis nach Satz 1 Nr. 1 die Auszahlung jeder Art von Erträgen auf Eigenmittelinstrumente untersagen oder beschränken, die nicht vollständig durch einen erzielten Jahresüberschuss gedeckt sind. Sie kann des Weiteren bilanzielle Maßnahmen untersagen oder beschränken, die dazu dienen, einen entstandenen Jahresfehlbetrag auszugleichen oder einen Bilanzgewinn auszuweisen. **Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 kann die Bundesanstalt auch die Auszahlung jeder Art von Erträgen auf Eigenmittelinstrumente, außer solchen nach § 10 Absatz 5a, untersagen oder beschränken, die nicht vollständig durch einen erzielten Jahresüberschuss gedeckt sind.**“
- b) unverändert
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Soweit dies zur Verhinderung einer **kurzfristig zu erwartenden** Verschlechterung der Eigenmittelausstattung oder der Liquidität des Instituts erforderlich ist, sind solche Anordnungen auch ohne vorherige Androhung mit Fristsetzung zulässig.“
- bb) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

11. § 45b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Verfügt ein Institut nicht über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation im Sinne des § 25a Abs. 1, kann die Bundesanstalt auch bereits vor oder gemeinsam mit einer Anordnung nach § 25a Abs. 1 Satz 8 oder Absatz 3 insbesondere anordnen, dass das Institut

1. Maßnahmen zur Reduzierung von Risiken ergreift, soweit sich diese aus bestimmten Arten von Geschäften und Produkten oder der Nutzung bestimmter Systeme oder der Auslagerung von Aktivitäten und Prozessen auf ein anderes Unternehmen ergeben,
2. weitere Zweigstellen nur mit Zustimmung der Bundesanstalt errichten darf und
3. einzelne Geschäftsarten, namentlich die Annahme von Einlagen, Geldern oder Wertpapieren von Kunden und die Gewährung von Krediten nach § 19 Abs. 1 nicht oder nur in beschränktem Umfang betreiben darf.

Die Bundesanstalt kann an Stelle der in Satz 1 genannten Maßnahmen oder zusammen mit diesen auch anordnen, dass das Institut Eigenmittelanforderungen einhalten muss, die über die Anforderungen der Rechtsverordnung nach § 10 Abs. 1 Satz 9 und eine Anordnung nach § 10 Abs. 1b hinausgehen.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

12. In § 46 Abs. 1 werden nach Satz 2 die folgenden Sätze eingefügt:

„Die Bundesanstalt kann unter den Voraussetzungen des Satzes 1 Zahlungen an konzernangehörige Unternehmen untersagen oder beschränken, wenn diese Geschäfte für das Institut nachteilig sind. Sie kann ferner bestimmen, dass Zahlungen nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sind.“

15. unverändert

16. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach Satz 2 die folgenden Sätze eingefügt:

„Die Bundesanstalt kann unter den Voraussetzungen des Satzes 1 Zahlungen an konzernangehörige Unternehmen untersagen oder beschränken, wenn diese Geschäfte für das Institut nachteilig sind. Sie kann ferner bestimmen, dass Zahlungen nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sind. **Die Bundesanstalt unterrichtet über die von ihr nach Satz 3 und 4 beabsichtigten Maßnahmen unverzüglich die betroffenen Aufsichtsbehörden in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie die Europäische Zentralbank und die Deutsche Bundesbank.**“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Eine nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 bestellte Aufsichtsperson erhält von der Bundesanstalt eine angemessene Vergütung und den Ersatz ihrer Aufwendungen. Die gezahlten Beträge sind der Bundesanstalt von dem betroffenen Institut gesondert zu erstatten und auf Verlangen der Bundesanstalt vorzuschießen. Die Bundesanstalt kann das betroffene Institut anweisen, den von der Bundesanstalt festgesetzten Betrag im Namen der Bundesanstalt unmittelbar an die Aufsichtsperson zu leisten, wenn dadurch keine Be-

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

13. In § 56 Absatz 2 Nummer 4 wird nach der Angabe „§ 24 Abs. 1 Nr. 4 bis 10, 12“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und die Angabe „13“ durch die Angabe „13, 14, 15 oder 16“ ersetzt.

17. unverändert

einflussung der Unabhängigkeit der Aufsichtsperson zu besorgen ist.“

Artikel 2

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. I 1993 S. 2), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 7a wird wie folgt gefasst:

„§ 7a Qualifikation der Geschäftsleiter, Inhaber bedeutender Beteiligungen und Mitglieder des Aufsichtsrats“.
 - b) Die Angabe zu § 87 wird wie folgt gefasst:

„§ 87 Widerruf der Erlaubnis, Abberufung von Geschäftsleitern und Mitgliedern des Aufsichtsrats“.
 - c) Die Angabe zu § 104i wird wie folgt gefasst:

„§ 104i Risikokonzentrationen auf Versicherungsebene“.
 - d) Nach der Angabe zu § 123e wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 123f Übergangsfristen bei Geschäftsleitern“.
2. § 1b wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „7a Abs. 1 Satz 1 und 4 sowie Abs. 2, § 13d Nr. 4a und 5“ durch die Angabe „7a Abs. 1 Satz 1 und 4 bis 6, Abs. 2 sowie Abs. 4 Satz 1 und 3, § 13d Nr. 1 bis 5 und 12, § 64a Abs. 1, 3 und 4“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird in Nummer 2 der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein oder mehrere Mitglieder des Aufsichtsrats die Voraussetzungen des § 7a Abs. 4 Satz 1 und 3 nicht erfüllen.“
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 83a Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.“
 - d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) In den Fällen des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 3 oder wenn Mitglieder des Aufsichtsrats vorsätzlich oder leichtfertig gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, gegen die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder gegen Anordnungen der Auf-

Artikel 2

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. I 1993 S. 2), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert

Entwurf

sichtsbehörde verstoßen haben und trotz Verwarnung durch die Aufsichtsbehörde dieses Verhalten fortsetzen, kann die Aufsichtsbehörde die Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrats verlangen und diesen Mitgliedern die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen.“

3. In § 5 Abs. 5 wird der Punkt am Ende der Nummer 8 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 9 angefügt:

„9. für die Mitglieder des Aufsichtsrats die Angaben, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit und *fachlichen Eignung* (§ 7a Abs. 4) wesentlich sind.“

4. Dem § 7 Abs. 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Bei einer Aufnahme von Fremdmitteln besteht regelmäßig kein unmittelbarer Zusammenhang im Sinne des Satzes 1; § 53c Abs. 3c bleibt unberührt. Bei einem anderen Geschäft ist ein solcher Zusammenhang nur anzunehmen, wenn es nicht mit einem zusätzlichen finanziellen Risiko verbunden ist.“

5. § 7a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift von § 7a wird wie folgt gefasst:

„§ 7a

**Qualifikation der Geschäftsleiter, Inhaber-
bedeutender Beteiligungen und Mitglieder des
Aufsichtsrats“.**

- b) Dem Absatz 1 werden *die folgenden Sätze* angefügt:

„Zum Geschäftsleiter kann nicht bestellt werden, wer bereits bei zwei Versicherungsunternehmen, Pensionsfonds, Versicherungs-Holdinggesellschaften oder Versicherungs-Zweckgesellschaften als Geschäftsleiter tätig ist. Die Aufsichtsbehörde kann *bis zu fünf* Mandate zulassen, wenn es sich um Unternehmen derselben *Versicherungsgruppe* handelt.“

- c) *Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:*

„Die Mitglieder des Aufsichtsrats einer *Versicherungs-Holdinggesellschaft im Sinne des § 104a Abs. 2 Nr. 4 oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft im Sinne des § 104k Nr. 3* müssen zuverlässig sein und die zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte der jeweiligen Gesellschaft erforderliche *fachliche Eignung* haben.“

- d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats von Versicherungsunternehmen müssen zuverlässig sein und die zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte *des Versicherungsunternehmens erforderliche fachliche Eignung* haben. *Fachliche Eignung ist regelmäßig anzunehmen, wenn eine leitende Tätigkeit bei einem Versicherungsunternehmen von vergleichbarer Größe und Geschäftsart ausgeübt wurde. Nicht bestellt werden kann,*

Beschlüsse des 7. Ausschusses

3. In § 5 Abs. 5 wird der Punkt am Ende der Nummer 8 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 9 angefügt:

„9. für die Mitglieder des Aufsichtsrats die Angaben, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit und **Sachkunde** (§ 7a Abs. 4) wesentlich sind.“

4. unverändert

5. § 7a wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) Dem Absatz 1 werden **folgende** Sätze angefügt:

„Zum Geschäftsleiter kann nicht bestellt werden, wer bereits bei zwei Versicherungsunternehmen, Pensionsfonds, Versicherungs-Holdinggesellschaften oder Versicherungs-Zweckgesellschaften als Geschäftsleiter tätig ist. Wenn es sich um Unternehmen derselben **Versicherungs- oder Unternehmensgruppe** handelt, kann die Aufsichtsbehörde **mehr** Mandate zulassen.“

- c) **entfällt**

- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats von Versicherungsunternehmen **oder Pensionsfonds oder einer Versicherungs-Holdinggesellschaft im Sinne des § 104a Absatz 2 Nr. 4 oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft im Sinne des § 104k Nr. 3** müssen zuverlässig sein und die zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, **die das Unternehmen betreibt, erforderliche Sachkunde besitzen. Bei der Prüfung, ob eine in Satz 1 genannte Person die erforderliche Sachkunde besitzt, berücksichtigt die Aufsichtsbehörde den Umfang und die Komplexität**

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- tät der vom Versicherungsunternehmen oder vom Pensionsfonds betriebenen Geschäfte sowie die Besonderheiten von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung im Hinblick auf eine Besetzung des Aufsichtsrats durch Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer der Trägerunternehmen. Wer Geschäftsleiter war, kann nicht zum Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans des von ihm geleiteten Unternehmens bestellt werden, wenn bereits zwei ehemalige Geschäftsleiter des Unternehmens Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans sind. Es kann auch nicht bestellt werden, wer bereits fünf Kontrollmandate bei unter der Aufsicht der Bundesanstalt stehenden Unternehmen ausübt; Mandate bei Unternehmen derselben Versicherungs- oder Unternehmensgruppe bleiben dabei außer Betracht.“
1. wer ehemals Mitglied des Vorstands war, wenn bereits zwei ehemalige Vorstandsmitglieder dem Aufsichtsrat angehören, oder
2. wer bereits fünf Kontrollmandate bei unter der Aufsicht der Bundesanstalt stehenden Unternehmen ausübt.“
6. In § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:
- „5. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats die Voraussetzungen des § 7a Abs. 4 nicht erfüllen.“
7. § 11a wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Ist die Kündigung des mit dem verantwortlichen Aktuar geschlossenen Vertrages oder dessen einvernehmliche Aufhebung beabsichtigt, so hat das in Absatz 2a genannte Organ dies der Aufsichtsbehörde vorab unter Darlegung der Gründe mitzuteilen.“
- b) Absatz 3 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. Für die Versicherungsverträge mit Anspruch auf Überschussbeteiligung hat er dem Vorstand Vorschläge für eine angemessene Beteiligung am Überschuss vorzulegen; dabei hat er die dauernde Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen des Unternehmens zu berücksichtigen. In einem Bericht an den Vorstand des Unternehmens hat er zu erläutern, aus welchen Tatsachen und Annahmen sich die Angemessenheit seines Vorschlags ergibt.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort „und“ gestrichen.
- bb) In Nummer 2 werden nach der Angabe „Absatz 3 Nr. 2“ die Wörter „sowie den Angemessenheitsbericht nach Absatz 3 Nr. 4 Satz 2“ eingefügt und der Punkt durch „, und“ ersetzt.
- cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
- „3. der Aufsichtsbehörde den Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars gemäß Absatz 3 Nr. 4
1. entfällt
2. entfällt
6. unverändert
7. unverändert

Entwurf

Satz 1 unverzüglich vorzulegen und mitzuteilen, wenn er beabsichtigt, eine vom Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars abweichende Überschussbeteiligung festzusetzen. Die Gründe für die Abweichung sind der Aufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen.“

- d) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Für Sterbekassen gelten Absatz 3 Nr. 1 Satz 1, Nr. 2 Satz 2 und Nr. 4 Satz 2 sowie Absatz 4 Nr. 2 und 3 nicht.“
- e) In Absatz 6 Satz 1 werden nach den Wörtern „und Absatz 5“ die Wörter „sowie nähere Einzelheiten zum Inhalt und Umfang und zur Vorlagefrist des Berichts gemäß Absatz 3 Nr. 4“ eingefügt.
8. § 13d wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 wird die Angabe „33“ durch die Angabe „30“ ersetzt.
- b) Nach Nummer 10 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern angefügt:
- „11. die mittelbare oder unmittelbare Absicherung von Schadensrisiken oder *sonstige* Risiken, sofern dies durch die Emission von Schuldtiteln oder anderer Finanzierungsmechanismen und unter Beteiligung einer ausschließlich für diese Zwecke bestehenden Gesellschaft erfolgt. Dabei sind der Emissionsprospekt, die dem Risikotransfer zugrunde liegenden vertraglichen Regelungen sowie eine Aufstellung der identifizierten Risiken der Transaktion für das Versicherungsunternehmen beizufügen,
12. die Bestellung eines Mitglieds des Aufsichtsrats unter Angabe der Tatsachen, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit und *fachlichen Eignung* (§ 7a Abs. 3 und 4) wesentlich sind.“
9. § 13e Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nr. 3 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer angefügt:
- „4. die Bestellung eines Mitglieds des Aufsichtsrats, unter Angabe der Tatsachen, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit und der fachlichen Eignung wesentlich sind; § 5 Abs. 5 Nr. 9 gilt entsprechend.“
- b) Folgender Satz wird angefügt:
- „Für eine gemischte Finanzholding-Gesellschaft gilt Satz 1 Nr. 4 mit der Maßgabe, dass die Anzeige bei der Aufsichtsbehörde und der Deutschen Bundesbank einzureichen ist.“
10. § 53c Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 werden nach dem Wort „Verlustvortrag“ ein Komma und die Wörter „der Korrekturposten nach Satz 4“ eingefügt.
- b) Die folgenden Sätze werden angefügt:
- „Die Aufsichtsbehörde kann auf die Eigenmittel einen Korrekturposten festsetzen. Wird der Korrektur-

Beschlüsse des 7. Ausschusses

8. § 13d wird wie folgt geändert:
- a) **Nach** Nummer 10 wird **der Punkt am Ende** durch **ein Komma** ersetzt.
- b) **Die folgenden Nummern 11 und 12** werden angefügt:
- „11. die mittelbare oder unmittelbare Absicherung von Schadensrisiken oder **sonstigen** Risiken, sofern dies durch die Emission von Schuldtiteln oder anderer Finanzierungsmechanismen und unter Beteiligung einer ausschließlich für diese Zwecke bestehenden Gesellschaft erfolgt. Dabei sind der Emissionsprospekt, die dem Risikotransfer zugrunde liegenden vertraglichen Regelungen sowie eine Aufstellung der identifizierten Risiken der Transaktion für das Versicherungsunternehmen beizufügen,
12. die Bestellung eines Mitglieds des Aufsichtsrats unter Angabe der Tatsachen, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit und **Sachkunde** (§ 7a Absatz 4) wesentlich sind.“
9. unverändert
10. **entfällt**

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

turposten festgesetzt, um noch nicht bilanzwirksam gewordene Kapitalveränderungen zu berücksichtigen, wird die Festsetzung mit der Feststellung des nächsten für den Schluss eines Geschäftsjahres aufgestellten Jahrsabschlusses gegenstandslos. Die Aufsichtsbehörde hat die Festsetzung auf Antrag des Unternehmens aufzuheben, soweit die Voraussetzung für die Festsetzung wegfällt.“

11. In § 54 Abs. 5 Satz 3 wird nach der Angabe „im Sitzland“ die Angabe „entsprechend den Anforderungen des § 121g“ eingefügt und nach der Angabe „beaufsichtigt wird und über eine“ die Angabe „mit den Anforderungen des § 121g“ gestrichen. **10. unverändert**
12. In § 56a Abs. 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Lebensversicherungsunternehmen“ die Wörter „und Versicherungsunternehmen, die die Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr betreiben,“ eingefügt. **11. unverändert**
13. In § 66 Abs. 6a Satz 2 wird nach der Angabe „im Sitzland“ die Angabe „entsprechend den Anforderungen des § 121g“ eingefügt und nach der Angabe „beaufsichtigt wird und über eine“ die Angabe „mit den Anforderungen des § 121g“ gestrichen. **12. unverändert**
14. § 81b wird wie folgt geändert: **13. unverändert**
- a) In Absatz 4 werden nach dem Wort „bildet“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und die Wörter „oder von den Anforderungen über die Belegenheit gemäß der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 3 über die Belegenheit abweicht, ohne daß dies von der Aufsichtsbehörde zugelassen worden ist“ gestrichen.
- b) Folgender Absatz wird angefügt:
- „(5) Wenn die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen gefährdet ist oder der begründete Verdacht besteht, dass eine wirksame Aufsicht über das Versicherungsunternehmen nicht möglich ist, kann die Aufsichtsbehörde Zahlungen an konzernangehörige Unternehmen untersagen oder beschränken, falls diese Geschäfte für das Versicherungsunternehmen nachteilig sind. Sie kann ferner bestimmen, dass Zahlungen nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sind.“

14. Dem § 81f wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Abwickler, den die Bundesanstalt bestellt, erhält von dieser eine angemessene Vergütung und Ersatz seiner Aufwendungen. Die gezahlten Beträge sind der Bundesanstalt von dem betroffenen Unternehmen gesondert zu erstatten und auf Verlangen der Bundesanstalt vorzuschießen. Die Bundesanstalt kann das betroffene Unternehmen anweisen, den von der Bundesanstalt festgesetzten Betrag im Namen der Bundesanstalt unmittelbar an den Abwickler zu leisten, wenn dadurch keine Beeinflussung der Unabhängigkeit des Abwicklers zu besorgen ist.“

Entwurf

15. In § 83a Abs. 1 wird der Punkt nach Nummer 3 durch ein Komma ersetzt, das Wort „oder“ eingefügt und folgende Nummer 4 angefügt:
- „4. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein oder mehrere Mitglieder des Aufsichtsrats die Voraussetzungen des § 7a Abs. 4 nicht erfüllen.“

16. § 87 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 87

**Widerruf der Erlaubnis, Abberufung von
Geschäftsleitern und Mitgliedern des
Aufsichtsrats“.**

- b) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Werden der Aufsichtsbehörde Tatsachen bekannt, aus denen sich ergibt, dass ein Mitglied des Aufsichtsrats einer Versicherungs-Holdinggesellschaft im Sinne des § 104a Abs. 2 Nr. 4, die Voraussetzungen des § 7a Abs. 3 Satz 2 nicht erfüllt, gilt § 104u Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 2 bis 4 entsprechend.“

- c) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz angefügt:

„(8) Die Aufsichtsbehörde kann die *Abberufung* von *Mitgliedern* des *Aufsichtsrats* verlangen und *diesen Mitgliedern* die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen, wenn

1. ihr *Tatsachen* bekannt werden, die auch die *Ver-sagung einer Erlaubnis* nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 rechtfertigen würden,
2. das *Mitglied* vorsätzlich oder leichtfertig gegen die *Bestimmungen dieses Gesetzes*, gegen die zur

Beschlüsse des 7. Ausschusses

15. unverändert

16. § 87 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) unverändert

- c) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz angefügt:

„(8) **Liegen Tatsachen vor, aus denen sich ergibt, dass ein Mitglied des Aufsichtsrats von Versicherungsunternehmen oder eines Pensionsfonds oder einer Versicherungs-Holdinggesellschaft im Sinne des § 104a Absatz 2 Nr. 4 oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft im Sinne des § 104k Nr. 3 nicht zuverlässig ist oder nicht die erforderliche Sachkunde besitzt, kann die Aufsichtsbehörde von den Organen des betroffenen Unternehmens verlangen, diese Person ab-zuberufen oder ihr die Ausübung ihrer Tätigkeit zu untersagen. Die Aufsichtsbehörde kann dies von dem betroffenen Unternehmen auch dann verlangen, wenn der in Satz 1 bezeichneten Person wesentliche Verstöße des Versicherungsunternehmens gegen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung wegen sorgfaltswidriger Ausübung seiner Überwachungs- und Kontrollfunktion verborgen geblieben sind oder er nicht alles Erforderliche zur Beseitigung festgestellter Verstöße veranlasst hat und dieses Verhalten trotz Verwarnung der Organe des Unternehmens durch die Aufsichtsbehörde fortsetzt. Soweit das Gericht auf Antrag des Aufsichtsrats ein Aufsichtsratsmitglied ab-zuberufen hat, kann dieser Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 oder 2 auch von der Aufsichtsbehörde gestellt werden, wenn der Aufsichtsrat dem Abberufungsverlangen der Aufsichtsbehörde nicht nachgekommen ist.“**

1. entfällt

2. entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder gegen Anordnungen der Aufsichtsbehörde verstoßen hat und trotz Verwarnung durch die Aufsichtsbehörde dieses Verhalten fortsetzt. Soweit das Gericht auf Antrag des Aufsichtsrats ein Aufsichtsratsmitglied abzuberufen hat, kann dieser Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 oder Nr. 2 auch von der Aufsichtsbehörde gestellt werden.“

- | | |
|---|-----------------|
| 17. In § 89a wird nach der Angabe „§ 1b Abs. 4 Satz 1 Und Abs. 5“ die Angabe „und 6“, nach der Angabe „§ 87 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 4 und 6“ die Angabe „, 7 und 8“ sowie nach der Angabe „§ 121c Abs. 2 Nr. 2 und 3, Abs. 4 und 5“ die Angabe „sowie Abs. 6“ eingefügt. | 17. unverändert |
| 18. In § 89b Absatz 1 wird nach der Angabe „§ 81b Abs. 4“ die Angabe „oder Absatz 5“ eingefügt. | 18. unverändert |
| 19. § 104c wird wie folgt geändert: | 19. unverändert |
| a) In Absatz 1 wird der Punkt nach Nummer 3 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
„4. Prüfung der Anzeige von Risikokonzentrationen auf Versicherungsebene (§ 104i).“ | |
| b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Für übergeordnete Gruppenunternehmen im Sinne von § 104i Abs. 2 bestehen die in § 104i Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 genannten Anzeigepflichten.“ | |
| 20. § 104i wird wie folgt gefasst: | 20. unverändert |

„§ 104i

Risikokonzentrationen auf Versicherungsebene

(1) Das übergeordnete Gruppenunternehmen im Sinne des Absatzes 2 hat der Aufsichtsbehörde sämtliche bedeutenden Risikokonzentrationen auf Gruppenebene quartalsweise anzuzeigen.

(2) Übergeordnetes Gruppenunternehmen im Sinne dieses Gesetzes ist das Erst- oder Rückversicherungsunternehmen mit Sitz im Inland, das

1. als beteiligtes Unternehmen nach § 104a Abs. 2 Nr. 1 an der Spitze einer Versicherungsgruppe steht oder
2. ein Tochterunternehmen einer Versicherungs-Holdinggesellschaft, eines Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens eines Drittstaates oder einer gemischten Versicherungs-Holdinggesellschaft ist. In Fällen gestufter Beteiligung ist dabei das übergeordnete Unternehmen dasjenige Unternehmen, welches der Gruppenspitze am nächsten steht. Bei auf gleicher Stufe stehenden Tochterunternehmen ist übergeordnetes Unternehmen dasjenige mit der höchsten Bilanzsumme.

Abweichend von Satz 1 Nummer 1 und 2 kann die Aufsichtsbehörde unter Berücksichtigung der Struktur der Versicherungsgruppe nach Anhörung des Versicherungsunternehmens, das nach Satz 1 als übergeordnetes

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Gruppenunternehmen zu bestimmen wäre, eine Versicherungs-Holdinggesellschaft oder eine gemischte Versicherungs-Holdinggesellschaft als übergeordnetes Gruppenunternehmen bestimmen; das zu bestimmende Unternehmen ist ebenfalls vorab anzuhören.

Eine Versicherungsgruppe ist eine Gruppe von Unternehmen, die aus einem Mutterunternehmen, seinen Tochterunternehmen im In- und Ausland und den Unternehmen im In- und Ausland besteht, an denen das Mutterunternehmen oder ein Tochterunternehmen eine Beteiligung im Sinne des § 104a Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 halten, sowie Erst- oder Rückversicherungsunternehmen, die zu einer horizontalen Unternehmensgruppe zusammengefasst sind. Dabei muss außer im Fall der horizontalen Unternehmensgruppe mindestens ein Tochterunternehmen ein Erst- oder Rückversicherungsunternehmen sein und das Mutterunternehmen ein Erst- oder Rückversicherungsunternehmen, eine Versicherungs-Holdinggesellschaft, Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen eines Drittstaates oder eine gemischte Versicherungs-Holdinggesellschaft.

(3) Eine Risikokonzentration ist bedeutend, wenn das Kredit- oder Anlagevolumen gegenüber einer Adresse einzeln oder in der Summe 10 Prozent der geforderten Solvabilitätsspanne auf Gruppenebene (bereinigte Solvabilität) erreicht oder überschreitet. Als eine Adresse im Sinne dieser Vorschrift gelten alle Unternehmen, die demselben Konzern angehören.“

- | | |
|---|---|
| <p>21. In § 104u Absatz 1 wird der Punkt nach Nummer 2 durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:</p> <p>„3. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass eine Person, die dem Aufsichtsrat der gemischten Finanzholding-Gesellschaft angehört, nicht die Voraussetzungen des § 7a Abs. 3 Satz 2 erfüllt.“</p> | <p>21. unverändert</p> |
| <p>22. In § 106b Absatz 8 Satz 2 wird nach der Angabe „Abs. 4“ die Angabe „und Absatz 5“ eingefügt.</p> | <p>22. unverändert</p> |
| <p>23. In § 110a Absatz 4 Nr. 3 Buchstabe a wird die Angabe „§ 81 Abs. 1 Satz 2, 3 und 4“ durch die Angabe „§ 81 Abs. 1 Satz 2, 3 und 4 sowie Abs. 2“ ersetzt.</p> | <p>23. unverändert</p> |
| <p>24. In § 119 Absatz 2 Satz 2 wird der Punkt nach Nummer 11 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 12 angefügt:</p> <p>„12. die Angaben, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit und <i>fachlichen Eignung</i> der Mitglieder des Aufsichtsrats (§ 7a Abs. 4) wesentlich sind.“</p> | <p>24. In § 119 Absatz 2 Satz 2 wird der Punkt nach Nummer 11 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 12 angefügt:</p> <p>„12. die Angaben, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit und Sachkunde der Mitglieder des Aufsichtsrats (§ 7a Abs. 4) wesentlich sind.“</p> |
| <p>25. In § 121 Absatz 1 wird der Punkt nach Nummer 3 durch ein Komma ersetzt, das Wort „oder“ eingefügt und folgende Nummer 4 angefügt:</p> <p>„4. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats die Voraussetzungen des § 7a Abs. 4 nicht erfüllen.“</p> | <p>25. unverändert</p> |
| <p>26. In § 121a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „13d Nr. 1, 2, 4, 4a und 5“ durch die Angabe „13d Nr. 1, 2, 4, 4a, 5, 11 und 12“ ersetzt.</p> | <p>26. unverändert</p> |

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

27. § 121b Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Anteile, die auf Zweckgesellschaften mit Sitz in einem Drittstaat entfallen, bleiben nur dann außer Betracht, wenn die Versicherungs-Zweckgesellschaft im Sitzland entsprechend den Anforderungen des § 121g zum Geschäftsbetrieb staatlich zugelassen ist und beaufsichtigt wird und über eine vergleichbare Ausstattung mit Kapitalanlagen verfügt.“

28. Dem § 121c wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Die Aufsichtsbehörde kann die *Abberufung* von *Mitgliedern* des *Aufsichtsrats* verlangen und *diesen Mitgliedern* die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen, wenn

1. *ihr* *Tatsachen* bekannt werden, die auch die *Versagung* einer *Erlaubnis* nach § 121 Abs. 1 Nr. 4 *rechtfertigen* würden,
2. *das Mitglied* *vorsätzlich* oder *leichtfertig* gegen die *Bestimmungen* dieses Gesetzes, gegen die zur *Durchführung* dieses Gesetzes erlassenen *Rechtsverordnungen* oder gegen *Anordnungen* der *Aufsichtsbehörde* *verstoßen* hat und *trotz* *Verwarnung* durch die *Aufsichtsbehörde* dieses *Verhalten* *fortsetzt*.

Soweit das Gericht auf Antrag des Aufsichtsrats ein Aufsichtsratsmitglied abzurufen hat, kann dieser Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz Nr. 1 oder Nr. 2 auch von der Aufsichtsbehörde gestellt werden.“

29. § 121g wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Laufzeit der Schuldtitel oder des anderen Finanzierungsmechanismus muss derjenigen des Rückversicherungsvertrages mindestens entsprechen.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „7a Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „7a Abs. 1, 2 und 4“ ersetzt, die Angabe „§ 13d Nr. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 13d Nr. 1, 2, 4 und 12“ ersetzt, nach der An-

27. unverändert

28. § 121c wird folgender Absatz angefügt:

„(6) **Liegen Tatsachen vor, aus denen sich ergibt, dass ein Mitglied des Aufsichtsrats nicht zuverlässig ist oder nicht die erforderliche Sachkunde besitzt, kann die Aufsichtsbehörde von den Organen des betroffenen Unternehmens verlangen, diese Person abzurufen oder ihr die Ausübung ihrer Tätigkeit zu untersagen. Die Aufsichtsbehörde kann dies von dem betroffenen Unternehmen auch dann verlangen, wenn die Person wesentliche Verstöße des Versicherungsunternehmens gegen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung wegen sorgfaltswidriger Ausübung seiner Überwachungs- und Kontrollfunktion verborgen geblieben sind oder er nicht alles Erforderliche zur Beseitigung festgestellter Verstöße veranlasst hat und dieses Verhalten trotz Verwarnung der Organe des Unternehmens durch die Aufsichtsbehörde fortsetzt. Soweit das Gericht auf Antrag des Aufsichtsrats ein Aufsichtsratsmitglied abzurufen hat, kann dieser Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 oder 2 auch von der Aufsichtsbehörde gestellt werden, wenn der Aufsichtsrat dem Abberufungsverlangen der Aufsichtsbehörde nicht nachgekommen ist.“**

1. entfällt

2. entfällt

29. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

gabe „89a,“ die Angabe „104“ und ein Komma eingefügt sowie die Angabe „§ 119 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3, 5, 6, 8 und 9 und Abs. 4“ durch die Angabe „§ 119 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3, 5, 6, 8, 9, 10 Buchstabe a und b und Abs. 4“ ersetzt.

- c) In Absatz 4 Nr. 2 werden die Wörter „die eine zuverlässige Dokumentation der Verträge und ihrer Wirkungsweise“ durch die Wörter „welche die beabsichtigte Wirkungsweise der Verträge, ihre zuverlässige Dokumentation“ ersetzt.

30. Nach § 123e wird folgender § 123f eingefügt:

„§ 123f

Übergangsfristen bei Geschäftsleitern

Unternehmen, bei denen die nach § 7a Abs. 1 Satz 5 und 6 höchstens zulässigen Mandatszahlen am XXXX [Inkrafttreten] überschritten werden, haben diese bis zum 31. Dezember 2010 entsprechend zu verkleinern.“

31. § 144 Abs. 1a wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird nach der Angabe „§ 13d Nr. 1 bis 6, 7,“ die Angabe „11, 12, § 13e Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4 und Abs. 2“ eingefügt.

bb) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. einer vollziehbaren Anordnung nach § 1b Abs. 4 bis 6, § 87 Abs. 6 bis 8 oder § 121c Abs. 5 und 6 zuwiderhandelt oder“.

b) In Satz 2 Nummer 1 wird nach den Wörtern „soweit diese sich auf“ die Angabe „§ 13d Nr. 11 und“ eingefügt.

30. unverändert

31. unverändert

Artikel 3

Änderung des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes

In Artikel 6 des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982) werden die Absätze 1 und 2 aufgehoben.

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

Änderung der Kapitalausstattungs-Verordnung

Die Kapitalausstattungs-Verordnung vom 13. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1451), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Mai 2007 (BGBl. I S. 923) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 5 wird die Angabe „53,1 Millionen“ durch die Angabe „57,5 Millionen“ ersetzt.

bb) In Satz 9 werden nach den Wörtern „im Sitzland“ die Wörter „entsprechend den Anforderungen des § 121g des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ eingefügt und die Wörter „mit den Anforderungen

Artikel 4

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

des § 121g des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ gestrichen.

- b) In Absatz 3 Satz 5 wird die Angabe „37,2 Millionen“ durch die Angabe „40,3 Millionen“ ersetzt.
 - c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
 - „(6) Ist die nach den Absätzen 2 bis 5 berechnete geforderte Solvabilitätsspanne niedriger als die geforderte Solvabilitätsspanne des Vorjahres, so entspricht die geforderte Solvabilitätsspanne mindestens dem Betrag, der sich ergibt, wenn die geforderte Solvabilitätsspanne des Vorjahres mit dem Quotienten aus
 - 1. dem höheren Wert aus der Nettorückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle und 50 vom Hundert der Bruttorückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle am Ende des letzten Geschäftsjahres und
 - 2. dem höheren Wert aus der Nettorückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle und 50 vom Hundert der Bruttorückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle zu Beginn des letzten Geschäftsjahres vervielfacht wird. Der Quotient darf dabei höchstens mit 1 angesetzt werden.“
- 2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „2,2 Millionen“ durch die Angabe „2,3 Millionen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „3,2 Millionen“ durch die Angabe „3,5 Millionen“ ersetzt.
 - 3. In § 4 Absatz 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „im Sitzland“ die Wörter „entsprechend den Anforderungen des § 121g des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ eingefügt und die Wörter „mit den Anforderungen des § 121g des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ gestrichen.
 - 4. In § 5 Absatz 1 wird die Angabe „3,2 Millionen“ durch die Angabe „3,5 Millionen“ ersetzt.

Artikel 5**Änderung des Pfandbriefgesetzes**

Das Pfandbriefgesetz vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2009 (BGBl. I S. 607) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 30 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 5 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 1a“ ersetzt.
- 2. § 49 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 20 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe d, e und h“ durch die Wörter „§ 20 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d, e und h“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 20 Absatz 1 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 20 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 6**Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes**

Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 13 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „in den regulierten Markt“ die Wörter „oder den Freiverkehr“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach den Wörtern „an einem organisierten Markt“ die Wörter „oder im Freiverkehr“ und nach den Wörtern „in den regulierten Markt“ die Wörter „oder den Freiverkehr“ eingefügt.
- c) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 gilt auch für Unternehmen, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben und an einer inländischen Börse zur Teilnahme am Handel zugelassen sind, jedoch nur hinsichtlich der von ihnen an dieser inländischen Börse geschlossenen Geschäfte in solchen Finanzinstrumenten, die weder zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen noch in den regulierten Markt einer inländischen Börse einbezogen sind.“

2. In § 39 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a werden die Wörter „mit Satz 3 oder 4“ durch die Wörter „mit Satz 3, 4 oder 5“ ersetzt.

Artikel 7**Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes**

Das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz vom ... [einsetzen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle des Gesetzes] wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Abwickler erhält von der Bundesanstalt eine angemessene Vergütung und Ersatz seiner Aufwendungen. Die gezahlten Beträge sind der Bundesanstalt von dem betroffenen Unternehmen gesondert zu erstatten und auf Verlangen der Bundesanstalt vorzuschießen. Die Bundesanstalt kann das betroffene Unternehmen anweisen, den von der Bundesanstalt festgesetzten Betrag im Namen der Bundesanstalt unmittelbar an den Abwickler zu leisten, wenn dadurch keine Beeinflussung der Unabhängigkeit des Abwicklers zu besorgen ist.“

2. In § 16 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 2, 3“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 8**Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz**

Die Anlage (Gebührenverzeichnis) der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1504, 1847), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. März 2009 (BGBl. I S. 607) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1.18.2.1 wird aufgehoben.
2. In Nummer 1.1.18.2.2 wird die Angabe „§ 45b Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.
3. In Nummer 1.1.18.2.3 wird die Angabe „§ 45b Abs. 1 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 45b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.
4. In Nummer 1.1.18.2.4 wird die Angabe „§ 45b Abs. 1 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 45b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3“ ersetzt.
5. In Nummer 1.1.18.2.5 wird die Angabe „§ 45b Abs. 1“ durch die Angabe „§ 45b Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
6. Nach Nummer 1.1.18.2.5 wird folgende neue Nummer 1.1.18.2.6 eingefügt:

1.1.18.2.6	Anordnung, erhöhte Eigenmittelanforderungen einzuhalten (§ 45b Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 2, KWG	500 bis 1 500
------------	--	---------------------

Artikel 5**Inkrafttreten**

In Artikel 4 *treten* Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b, Nummer 2 und 4 am 1. Januar 2010 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 9**Inkrafttreten**

(1) Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b, Nummer 2 und 4 **treten** am 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Artikel 6 tritt am 1. November 2009 in Kraft.

(3) Artikel 7 tritt am 31. Oktober 2009 in Kraft.

(4) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Leo Dautzenberg, Jörg-Otto Spiller und Frank Schäffler

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksachen 16/12783, 16/13113** in der 219. Sitzung am 6. Mai 2009 beraten und dem Finanzausschuss zur Federführung sowie dem Rechtsausschuss, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie und dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen.

Der Gesetzesantrag der Fraktion der FDP auf **Drucksache 16/12884** wurde in der 224. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. Mai 2009 dem Finanzausschuss federführend sowie dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie mitberatend überwiesen.

Die mitberatenden Ausschüsse haben die Vorlagen in ihren Sitzungen am 1. Juli 2009 behandelt.

Der Finanzausschuss hat seine Beratung der Vorlage der Bundesregierung in der 129. Sitzung am 6. Mai 2009 aufgenommen. Am 27. Mai 2009 hat der Ausschuss zu dem Regierungsentwurf eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Die Beratungen wurden in der 136. Sitzung am 1. Juli 2009 fortgesetzt und abgeschlossen.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der FDP wurde in der 136. Sitzung am 1. Juli 2009 abschließend im Ausschuss behandelt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung wird angestrebt, vor dem Hintergrund der globalen Finanzkrise die Kompetenz der Finanzmarktaufsicht zu stärken. Der sog. de Larosière-Bericht vom 25. Februar 2009 gibt Anstöße für Regulierungsvorhaben auf europäischer Ebene. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung beschränkt sich vor diesem Hintergrund auf gezielte Vorschläge zur Änderungen des Kreditwesens- und des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Es ist insbesondere beabsichtigt, die Eingriffsmöglichkeiten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) um Befugnisse zu erweitern, die eine Erhöhung der Eigenmittelanforderungen der Kreditinstitute in Abhängigkeit von Geschäftsrisiken wie auch eine bessere Liquiditätsausstattung vorsehen. Die BaFin soll zudem künftig die Eigenkapitalkennziffer heraufsetzen können, wenn ein Institut keine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation aufweise und eine Besserung mit anderen Maßnahmen nicht erreichbar erscheine. Ferner sollen Kreditinstitute, die Stützungsmaßnahmen aus dem Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung erhalten, daran gehindert werden können, Gewinnausschüttung oder Ausschüttungen auf Eigenmittelbestandteile vorzunehmen. Des Weiteren wird der BaFin das Recht eingeräumt, in Krisenfällen ein Zahlungsverbot zu Lasten konzerninterner Gläubiger auszusprechen.

Bei der Versicherungsaufsicht soll eine verschärfte Aufsicht über Versicherungsholding-Gesellschaften eingeführt, die

Stellung des Verantwortlichen Aktuars gestärkt und mit der Verpflichtung zur Anzeige von Versicherungs-Verbriefungen zusätzliche Transparenz geschaffen werden. Die bezüglich Versicherungs-Zweckgesellschaften von Rückversicherern in Drittstaaten bestehende Aufsichtslücke wird geschlossen.

Zu Buchstabe b

Mit dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP ist beabsichtigt, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) eine Trennung von Eigentümer- und Aufsichtsfunktionen vorzunehmen. Die Antragsteller weisen darauf hin, mit einer Bilanzsumme von rd. 400 Mrd. Euro zähle die KfW zu den führenden Finanzinstitutionen in Deutschland. Die für die KfW bestehende Aufsichtsstruktur gewährleiste nicht hinreichend die für die Bankenaufsicht notwendige Markttransparenz und die Einhaltung standardisierter Aufsichtsprozesse für ein Finanzinstitut dieser Größe. Für die KfW seien die aufsichtsrechtlichen Ausnahmeregelungen des Gesetzes über das Kreditwesen aufzuheben und die gleichen Anforderungen an die staatliche Aufsicht wie für andere Großbanken herzustellen.

III. Anhörung

Der Finanzausschuss hat am 27. Mai 2009 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/12783 eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

- Allianz SE
- ARAG Allgemeine Versicherungs-AG
- Attac
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
- Bundesarbeitsgemeinschaft Deutscher Kommunalversicherer
- Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.
- Bundesverband deutscher Banken e. V.
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V.
- Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
- BVI Bundesverband Investment und Asset Management e. V.
- Deutsche Aktuarvereinigung e. V.
- Deutsche Bundesbank
- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.
- Hans-Joachim Dübel
- Prof. Dr. Wolfgang Gerke
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
- Dr. Marcus Geschwandtner

- Prof. Dr. Dr. Otmar Issing
- Prof. Dr. Jan-Pieter Krahen
- Dr. Bernd Lüthje
- Dr. Edgar Meister
- Klaus Nieding
- Prof. Dr. Stephan Paul
- Verband der Auslandsbanken in Deutschland e. V.
- Wirtschaftsprüferkammer
- Zentraler Kreditausschuss
- Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.

Das Ergebnis der Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll der öffentlichen Beratung ist einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in der 148. Sitzung beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme der Vorlage in der Fassung der von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Änderungsanträge. Die Stellungnahme des Bundesrates nebst Gegenäußerung empfiehlt der Rechtsausschuss zur Kenntnisnahme.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf in der 130. Sitzung beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme der Vorlage in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf in der 99. Sitzung beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Zustimmung in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in der 110. Sitzung beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme der Vorlage mit Änderungen. Die Stellungnahme des Bundesrates nebst Gegenäußerung empfiehlt er zur Kenntnisnahme.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf in der 99. Sitzung beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Ablehnung.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 16/12783, 16/13113 in veränderter Fassung anzunehmen. Ferner empfiehlt der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion, den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP auf Drucksache 16/12884 abzulehnen.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** wiesen in den Ausschusserörterungen darauf hin, der Gesetzentwurf der Bundesregierung ziele darauf ab, die Eingriffsmöglichkeiten der Finanzmarktaufsicht in Krisenzeiten zu verbessern. Die Koalitionsfraktionen legt dar, dass die auf nationaler Ebene möglichen Aufsichtsmaßnahmen bereits jetzt ergriffen werden könnten, ohne dem europäischen und auf G20-Ebene nach dem Treffen in London am 2. und 3. April 2009 in Gang gekommenen Prozess vorzugreifen. Der Gesetzentwurf gehe in die richtige Richtung und ziehe erste Konsequenzen aus der Finanzmarktkrise. Insbesondere die präventiven Befugnisse der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) würden gestärkt. Künftig könne die BaFin unter erleichterten Bedingungen höhere Eigenmittel verlangen, was besondere Bedeutung erlange, wenn anders die nachhaltige Angemessenheit der Eigenmittelausstattung eines Instituts oder einer Gruppe nicht gewährleistet werden könne. Zudem werde die BaFin in die Lage versetzt, eine höhere Liquiditätsausstattung zu verlangen und sie erhalte das Recht, die Eigenkapitalkennziffer heraufzusetzen, wenn ein Institut keine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation aufweise und eine Besserung mit anderen Maßnahmen nicht zu erreichen sei. Diese Vorkehrung sei notwendig, nachdem sich in der gegenwärtigen Finanzkrise die Liquiditätsausstattung zahlreicher Institute als unzureichend herausgestellt habe. Der Gesetzentwurf stelle daher auch zutreffenderweise die Sicherung der Bankenliquidität in den Vordergrund.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD hoben ferner hervor, dass bislang eine Untersagung von Gewinnausschüttungen erst beim Unterschreiten bestimmter aufsichtsrechtlicher Kennziffern zulässig sei. Dies verhindere teilweise das frühzeitige Eingreifen der Aufsicht. Um präventives Handeln zu ermöglichen, sollen entsprechende Anordnungen bereits ermöglicht werden, wenn eine Unterschreitung der aufsichtsrechtlichen Kennziffern drohe, wobei im Hinblick auf die EU-rechtlichen Solvabilitätsregeln von der zunächst vorgesehenen unterjährigen Berücksichtigung von Kapitalveränderungen bei § 53c VAG einstweilen Abstand genommen werde. Die BaFin werde künftig nicht nur die Ausschüttung von Gewinnen, sondern aller Eigenmittelbestandteile verbieten können, die am Verlust teilnehmen. Des Weiteren würden Zahlungen von im Inland ansässige Tochterinstitute ausländischer Institute an ausländische konzernangehörige Unternehmen in Krisenfällen verboten. Mit dem auf die konzerninternen Zahlungen (sog. ring fencing) beschränkten Zahlungsverbot werde künftig verhindert, dass dem deutschen Tochterinstitut durch die ausländische Mutter- oder Schwestergesellschaft Liquidität entzogen werde. Zusätzlich erhalte die Aufsicht bessere Informationen durch

zusätzliche Meldungen. Es sei vorgesehen, regelmäßige Meldungen der Leverage Ratio (Verhältnis von Eigenkapital zu den ungewichteten Bilanzaktiva), der Risikokonzentrationen bei Institutsgruppen und Finanzholding-Gruppen sowie Versicherungsgruppen und schließlich die Anzeige von Versicherungsverbriefungen abzugeben.

Die **Fraktion der FDP** legte in den Ausschusserörterungen dar, es sei eine grundlegende Neuordnung der Bankenaufsicht erforderlich, bei der die Struktur der Aufgabenverteilung zwischen Deutscher Bundesbank und BaFin grundsätzlich anders strukturiert werde. Angesichts der globalen Finanzkrise sei deutlich geworden, dass die BaFin in der gegenwärtigen Krise versagt habe und die einschneidenden Probleme nicht selbst aufgedeckt habe. Obwohl die BaFin bereits mit umfassenden Informationsrechten und Eingriffsbefugnissen ausgestattet sei, sollen diese weiter ausgebaut werden. Deshalb gehe der Gesetzentwurf in die falsche Richtung und leiste zur Lösung der Aufsichtsproblematik keinen wesentlichen Beitrag. Überdies beziehe der Gesetzentwurf auch den Versicherungsbereich ein, ohne dass deutlich werde, auf welche Weise die Finanzmarktstabilität durch diese Maßnahme insgesamt gesteigert werde. Zudem sei der Versicherungssektor nicht in entsprechendem Maße von der Finanzkrise betroffen, so dass grundsätzlich die Verschärfung der dortigen Aufsichtsregeln in Zweifel zu ziehen seien. Es sei nach Auffassung der Fraktion der FDP vielmehr festzustellen, dass die Ursachen der mangelhaften Bankenaufsicht nicht grundsätzlich beseitigt würden. Die Neuordnung habe an der Aufsplitterung der Bankenaufsicht zwischen der BaFin und der Deutschen Bundesbank anzusetzen und die künftigen Aufsichtskompetenzen bei der Deutschen Bundesbank zu konzentrieren und als Bankenaufsicht aus einer Hand unter dem Dach der Deutschen Bundesbank zu erfolgen. Schließlich sei auch die fachliche Kompetenz der Aufsicht in den zurückliegenden Jahren vernachlässigt worden und gewährleiste keine hinreichende Kontrolle.

Die **Fraktion DIE LINKE** hob darauf ab, dass die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen über die Besetzung von Kontrollgremien nicht zu einer Verdrängung von Arbeitnehmervertretern in diesen Organen genutzt werden dürfe. Die vorgesehene Abberufungsmöglichkeit von Mitgliedern der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane durch die BaFin stehe jedenfalls im Gegensatz zu demokratischen Prinzipien. Auch nach der mit dem Ausschuss vorgenommenen Änderungen hinsichtlich der Qualifizierungsanforderungen von Verwaltungs- und Aufsichtsratsmitgliedern fehle es an angemessenen Beurteilungsmaßstäben und seien die Eingriffsmöglichkeiten der Aufsicht als zu weitgehend zu beurteilen, so dass auch unter diesem Gesichtspunkt der Gesetzentwurf nicht zustimmungsfähig erscheine. Die Fraktion DIE LINKE beurteilte es darüber hinaus als erforderlich, die kollektive Kontrollkultur in den Unternehmen zu verbessern. Der Gesetzentwurf leiste hierzu keinen Beitrag und greife zu kurz. Es herrsche eine eingeschränkte Sicht auf die fachliche Eignung von Mitgliedern in Verwaltungs- und Aufsichtsräten vor, die dem finanztechnischen Fachwissen den Vorrang gebe. Dies übersehe die bisher erfolgreiche Tätigkeit von Verwaltungsräten der Sparkassen und Kommunalversicherer. Die Fraktion DIE LINKE sprach sich in diesem Zusammenhang dafür aus, die Beratungskapazitäten für die Kontrollgremien zu verbessern, um auf diese Weise die unternehmensinterne Aufsicht zu stärken. Zudem sei der prä-

ventive Gesichtspunkt bei der Aufsicht weitergehend als mit dem Gesetzentwurf vorgesehen zu stärken.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** legte dar, es sei zu unterstützen, bereits gegenwärtig im Aufsichtsbereich gesetzgeberisch tätig zu werden und national mögliche Maßnahmen auf den Weg zu bringen. Dies schließt weitere europäische und internationale Regelungen nicht aus. Insoweit sei die mit dem Gesetzentwurf angestrebte Stärkung der präventiven Aufsicht zu befürworteten. Es sei indes festzustellen, dass dem von der Finanzmarktkrise ausgelöste und von der Bundesregierung erkannte Änderungsbedarf, der sich auf die Stärkung der Prävention, verbesserte Eingriffsrechte in Krisensituationen und die Stärkung der Verantwortung der handelnden Personen beziehe, nicht Rechnung getragen werde. Vielmehr würden aus der gegenwärtigen Finanzkrise in nur unzureichendem Maße Folgerungen gezogen, indem der Gesetzentwurf auf halbem Wege stehen bleibe oder ins Leere greife. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sprach sich für die Verpflichtung der Banken zu höheren Eigenkapitalunterlegungen aus, um diese stabiler aufzustellen. Die regelmäßigen Meldungen der Leverage Ratio seien dagegen überflüssig, da die BaFin bereits gegenwärtig über die entsprechenden Daten verfügen könne. Darüber hinaus werde der grundlegende Reformbedarf nicht aufgegriffen. Als Ansatzpunkt biete sich eine Eigenkapitalunterlegung in Abhängigkeit von der Bilanzsumme an, um exponentielles Wachstum entsprechend kostenmäßig abzubilden, wie auch eine Reform des Insolvenzrechts für Banken in Erwägung zu ziehen sei, um künftig die Gläubiger verstärkt in die Finanzierung von Insolvenzlösungen einbeziehen zu können. Schließlich sei die Ausgestaltung der Schnittstellen zwischen Bundesministerium der Finanzen, BaFin und Deutscher Bundesbank näher zu betrachten. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sprach sich klare Strukturen bezüglich der Befugnisse von Kontrollgremien aus, wobei die fachlichen Eignungsvoraussetzungen für die Zugehörigkeit zu Kontrollgremien nicht zu eng gefasst werden sollten.

Zur Frage der Anhebung der fachlichen Qualifikation bei Mitgliedern der Kontrollgremien von Banken und Versicherungen führte der Ausschuss eingehende Erörterungen. Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** legten dar, in der Anhörung sei von Kreditinstituten des Sparkassen- sowie des Genossenschaftsbereichs darauf hingewiesen worden, dass sich eine Vertretung der mittelständischen Wirtschaft in den Kontrollgremien als sinnvoll erwiesen habe. Die mit dem Gesetzentwurf verlangte fachliche Eignung erhöhe dagegen die Anforderungen an die Besetzung von Kontrollgremien in einem Maße, das zu eng erscheine. Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD sprachen sich dafür aus, von den Mitgliedern der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane künftig zu verlangen, dass sie zuverlässig und geeignet seien, die von dem Institut oder der Finanzholding-Gesellschaft getätigten Geschäfte zu verstehen, deren Risiken für das Unternehmen zu beurteilen und nötigenfalls Änderungen in der Geschäftsführung durchzusetzen. In einem Änderungsantrag ersetzten sie die bisher geforderte fachliche Eignung durch den Begriff der Sachkunde und unterbreiteten einen entsprechenden Änderungsantrag auch für den Bereich des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

Sachkunde bedeute danach, dass die betreffende Person im Zweifel nachweisen müsse, dass sie über eine Eignung zum

Verständnis der wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe im Tagesgeschehen eines Instituts oder einer Finanzholding-Gesellschaft oder einem Versicherungsunternehmen oder einer Versicherungs-Holdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft verfüge. Mit der Verwendung eines einheitlichen Begriffs im KWG und im VAG werde gewährleistet, dass Mitglieder von Kontrollgremien keine unterschiedlichen Anforderungen im Bereich dieser Gesetze erfüllen müssten. Dies helfe bei der Anhebung des fachlichen Niveaus der Kontrollgremien und erleichtere die Mitarbeit hinreichend qualifizierter Personen über geschäftlichen Grenzen von Instituten und Versicherungen hinaus.

Die **Fraktion der FDP** legte dar, mit den von den Koalitionsfraktionen beantragten Änderungen werde die Besetzung der Kontrollgremien in der Praxis nicht grundsätzlich verbessert. Sie habe frühzeitig Bedenken gegen die zunächst vorgesehene Einflussnahme der BaFin auf die Besetzung von Kontrollgremien geäußert, zumal höhere Anforderungen an die berufliche Vorbildung von Aufsichtsratsmitgliedern nicht zwangsläufig die erfolgreiche Wahrnehmung der Kontrollfunktion sicherten. Zielführender erscheine die Stärkung der Eigentümerrechte. Die Fraktion DIE LINKE sprach sich dafür aus, nicht ausschließlich auf die finanztechnische Fach-eignung als Qualifikationskriterium für Aufsichts- und Kontrollorgane abzuheben. Insoweit sei die von den Koalitionsfraktionen beantragte Änderung zustimmend zu bewerten. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN legte dar, dass Verwaltungs- und Aufsichtsräte ihren Aufgaben in verbesserter Weise gerecht werden müssten. Hierfür seien praktikable Lösungen zu finden, die die Anforderungen an eine erfolgreiche Kontrolltätigkeit einerseits und die unterschiedliche Herkunft der Verwaltungs- und Aufsichtsräte andererseits berücksichtigten. Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen, die Qualifikationsanforderung der fachlichen Eignung durch dasjenige der Sachkunde zu ersetzen, wurde mit der Mehrheit der antragstellenden Fraktionen und den Stimmen der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP angenommen.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD sprachen in den Ausschussberatungen die Berücksichtigung unterjähriger, noch nicht bilanzwirksam gewordener Kapitalveränderungen bei der Bestimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel nach § 53c Absatz 3 VAG an. Sie wiesen darauf hin, dass die mit dem Gesetzentwurf vorgesehene Regelung im Rahmen der Umsetzung der angekündigten EU-Solvabilitätsregeln in nationales Recht aufgehoben werden müsste. Für die Zeit bis zur Umsetzung von Solvabilität II, wofür eine Frist bis 31. Oktober 2012 gelten werde, sei das vorhandene Regelwerk als ausreichend anzusehen. Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mit der Mehrheit der Fraktionen von CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE angenommen.

Mit dem Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 16. Juli 2007 ist gegenüber dem seinerzeitigen Recht der Kreis der meldepflichtigen Geschäfte verändert worden. Geschäfte in Finanzinstrumenten, die nur im Freiverkehr einer Börse gehandelt werden, sind seither nicht mehr meldepflichtig. Die Koalitionsfraktionen sprachen sich dafür aus, insoweit die Rechtslage vor Inkrafttreten des Finanz-

marktrichtlinie-Umsetzungsgesetzes herzustellen und die Meldepflicht gegenüber der BaFin vorzusehen. Die auch für den Freiverkehr geltenden Verbote von Insiderhandel und Marktmanipulation könnten auf diese Weise wirksamer überwacht werden. Die dem deutschen Freiverkehr vergleichbaren Märkte in Großbritannien und Frankreich seien bereits mit einer entsprechenden Meldepflicht versehen. Der Ausschuss hat den Antrag mit der Mehrheit der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP angenommen.

Unter Hinweis auf die Ausführungen der Bundesregierung in der abschließenden Ausschusssitzung hielten die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD fest, dass reine Beteiligungsgesellschaften der Versicherungsaufsicht unterliegen. Ein Bedarf für eine Aufsicht bestehe in der Praxis nur bei Gesellschaften, die dadurch charakterisiert seien, dass sie mit der Verwaltung der Beteiligungen zielgerichtet einen maßgeblichen Einfluss auf die einzelnen, ihr untergeordneten Unternehmen ausüben und sie die damit entstandene Unternehmensgruppierung maßgeblich lenken. Für die Berechnung der bereinigten Solvabilität spiele derzeit die Einordnung einer Gesellschaft als Versicherungs-Holdinggesellschaft im Sinne des § 1b VAG keine Rolle. Bei der Anwendung von Vorschriften des VAG auf Versicherungs-Holdinggesellschaften, insbesondere über das Risikomanagement, sei festzuhalten, dass diese Vorschriften nur „entsprechend“ anzuwenden seien sowie unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Geschäftszwecks und proportional zu den damit verbundenen Risiken. Materiell ergebe sich für Versicherungs-Holdinggesellschaften aus der Anwendung des § 64a VAG daher letztlich nichts anderes als das, wozu die Gesellschaften bereits nach dem Aktiengesetz (§ 91 Absatz 2 AktG) verpflichtet seien.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD gingen in der abschließenden Ausschusssitzung darüber hinaus eine Fragestellung an, die die Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften der Zahlungsdiensterichtlinie betraf. Sie wiesen darauf, dass die Berichterstatter sich am 17. Juni 2009 dafür ausgesprochen haben, Factoring- und Finanzierungsleasinginstituten eine Übergangsfrist für die Pflicht zur Abgabe von Millionenkreditmeldungen nach § 14 des Kreditwesengesetzes zu gewähren, die für diese Institute mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften der Zahlungsdiensterichtlinie erstmalig eingeführt wird. Die Übergangsfrist soll den betroffenen Instituten den Aufbau der notwendigen Meldestrukturen ermöglichen und auf untergesetzlicher Ebene erfolgen. Im Sinne einer „Aufsicht mit Augenmaß“ soll die Nichtmeldung von Millionenkrediten erstmalig zum Einreichungstag 15. Januar 2010 beanstandet werden.

Zu dem von der Fraktion der FDP vorgelegten Gesetzentwurf legten die Koalitionsfraktionen dar, dass die mit der Vorlage angestrebte Neustrukturierung der aufsichtsrechtlichen Regelungen über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zum aktuellen Zeitpunkt verfrüht sei. Die Fraktion der CDU/CSU verdeutlichte, dass eine grundsätzliche Klärung der aufgeworfenen Frage herbeigeführt werden müsse. Die derzeitige Umstrukturierung innerhalb der KfW und die Neufestlegung der Geschäftsfelder sollten zunächst abgewartet werden. Die Fraktion der SPD stellte klar, dass nach dem Gesetz über die Kreditanstalt für Wiederaufbau der Bundesminister

der Finanzen und der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie von der Bundesregierung im Wechsel als Vorsitzender und als Stellvertreter im Verwaltungsrat bestellt werden. Es bestehe eine ausreichende Kontrolle der KfW, in die die BaFin einzubeziehen nicht zwingend erscheine. Dagegen vertrat die Fraktion der FDP die Auffassung, dass sich die Strukturen der KfW überholt hätten. Sie sprach sich dafür aus, den Verwaltungsrat zu verkleinern und wirksamere Kontrollmechanismen einzuführen. Die bestehende Sonderstruktur bei der KfW, die als einzige Bank nicht dem KWG unterliege, sei dringend zu beseitigen. Die Fraktion DIE LINKE. verdeutlichte ihre ablehnende Haltung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12884. Der besonderen Rolle der KfW als öffentliche Förderbank sei angemessen Rechnung zu tragen und die politische Aufsicht beizubehalten. Veränderungen seien dahingehend erörterungsfähig, ein Verbot von spekulativen Geschäften oder die Aufgabe des Hausbankenprinzips vorzusehen. Die mit dem Gesetzesantrag der Fraktion der FDP unterbreiteten Vorschläge seien indes nicht zustimmungsfähig. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hielt dafür, eine Erörterung über die Frage zu führen, inwieweit auch die KfW den Anforderungen des KWG gerecht werden müsse. Dabei seien Fragen des Anlagegeschäfts, der Verbriefungen und der Refinanzierung einzubeziehen. Die Vorlage der Fraktion der FDP gehe jedoch über das Ziel hinaus. Die vollständige Unterstellung der KfW einschließlich ihres Fördergeschäfts unter das Kreditwesengesetz führe zu erheblich höheren Anforderungen an die Eigenkapitalunterlegung mit fühlbaren Folgen für die zu fördernden Unternehmen. Die grundlegenden Unterschiede des Auftrags der KfW im Vergleich zur Finanzierung durch Geschäftsbanken werde mit dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP somit nicht hinreichend berücksichtigt. Die Vorlage wurde im Ausschuss mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD und den Stimmen der Fraktion DIE LINKE. sowie der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP abgelehnt.

B. Besonderer Teil

Die vom Finanzausschuss empfohlenen Veränderungen des Gesetzentwurfs der Bundesregierung werden nachfolgend im Einzelnen begründet. Die Angaben beziehen sich auf den Gesetzentwurf in der Fassung der Ausschussbeschlüsse.

Zu Artikel 1 (Kreditwesengesetz)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Folgeänderung. Die Überschrift des § 13b kann wegen der Streichung der geplanten Meldepflicht unverändert bleiben. Daher ist auch eine Änderung des Inhaltsverzeichnisses insofern nicht erforderlich.

Zu Nummer 2 – neu – (§ 1 Absatz 1a Satz 3)

Beseitigung eines Redaktionsversehens aus Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Finanzmarkttrichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330).

Zu Nummer 5 (§ 13 Absatz 3 Satz 9)

Die Änderung beruht auf einem Vorschlag der Deutschen Bundesbank und soll sicherstellen, dass die Bankenaufsicht angemessen auf Großkreditüberschreitungen reagieren kann.

Zu Nummer 6 Buchstabe b (§ 13 b Absatz 6)

Die im Entwurf vorgesehene gesonderte Meldepflicht für Konzentrationsrisiken wird gestrichen, weil entsprechende Informationen bereits aufgrund bestehender Meldepflichten vorliegen. Der neue Absatz 6 schließt eine Regelungslücke in § 13b Absatz 1. Die Regelung stellt sicher, dass bei Instituten, die von § 2a Gebrauch machen, der Wegfall der Beschlussfassungspflicht auf Einzelinstitutsebene durch eine Beschlussfassungspflicht über Großkredite aus Gruppenebene ausgeglichen wird. Die Regelung beruht auf der Stellungnahme der Deutschen Bundesbank.

Zu Nummer 7 Buchstabe a und c sowie Nummer 9 (§ 24 und § 32)

Folgeänderung zu der Änderung in § 36 Absatz 3.

Zu Nummer 10 Buchstabe c (§ 36 Absatz 3)

Die Regelung verlangt im Hinblick auf die Bedeutung der Finanzwirtschaft für die Realwirtschaft, von den Mitgliedern der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane, dass sie zuverlässig und geeignet sind, die von dem Institut oder der Finanzholding-Gesellschaft getätigten Geschäfte zu verstehen, deren Risiken für das Unternehmen zu beurteilen und nötigenfalls Änderungen in der Geschäftsführung durchzusetzen. Sachkunde bedeutet, dass die betreffende Person im Zweifel nachweisen muss, dass sie über eine Eignung zum Verständnis der wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe im Tagesgeschehen eines Instituts oder einer Finanzholding-Gesellschaft verfügen muss (der Begriff der Sachkunde ist in diesem Sinne z. B. in § 12 Absatz 1 des Sparkassengesetzes Land NRW definiert, schärfer die Regelung des Artikel 10 Absatz 1 des Sparkassengesetzes Land Bayern wo zusätzlich eine besondere Wirtschaftskunde verlangt wird). Nur mit ausreichender Sachkunde sind sie in der Lage, die Entwicklung des Unternehmens aktiv zu begleiten und ihrer Überwachungs- und Kontrollfunktion gerecht zu werden. Sollte es an der Zuverlässigkeit oder Sachkunde fehlen, muss es möglich sein, diesen Mitgliedern ihre Tätigkeit zu untersagen und sie aus dem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan zu entfernen.

Die Sachkunde ist bei denjenigen Personen anzunehmen, die über Erfahrungen im Bereich der Rechnungslegung oder der Abschlussprüfung verfügen, ein Institut oder ein Unternehmen geleitet haben oder an herausgehobener Stelle in einem Institut oder einem Unternehmen tätig waren.

Daneben erfüllen auch solche Personen die Voraussetzungen, die über berufliche Erfahrungen aus einer Tätigkeit in einer anderen Branche oder der öffentlichen Verwaltung verfügen oder sich durch berufsbezogene Weiterbildung die erforderlichen Kenntnisse angeeignet haben oder bereit sind, sich diese Kenntnisse nach ihrer Wahl in ein Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan anzueignen. Auch diese Personen sind unter dem Aspekt der Überwachung der Geschäftsführung aus einem anderen, weniger finanzmarktgeprägten Blickwinkel als Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans geeignet.

Weiter kann es im Einzelfall Personen geben, die aufgrund persönlicher Erfahrungen über die erforderliche Sachkunde verfügen, wie zum Beispiel wirtschaftliche Kenntnisse.

Da die Anforderungen an die Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen mit der Größe des jeweiligen Instituts sowie dem Umfang und der Komplexität der von ihm betriebenen Geschäfte ansteigt, richtet sich die Beurteilung der Voraussetzungen nach der Art der vom Institut schwerpunktmäßig getätigten Geschäfte. So sind die Voraussetzungen, die an die Sachkunde der genannten Personen bei kleinen Instituten, deren Haupttätigkeit darin besteht, Kredite an Privatkunden oder kleine oder mittelständische Unternehmen zu vergeben, andere als an ein international tätiges Kreditinstitut, das global das Investmentgeschäft betreibt.

Dabei können im Wege der Arbeitsteilung im Verwaltungs- und Aufsichtsorgan Tätigkeiten, die vertiefte Fachkenntnisse erfordern, auf ausgewählte Mitglieder übertragen werden, die einen besonderen Ausschuss, wie etwa den Kreditausschuss, den Risikoausschuss oder den Bilanzausschuss bilden. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungs- und Aufsichtsorgans müssen aber über ausreichende Sachkunde verfügen, um die vom jeweiligen Ausschuss für das gesamte Verwaltungs- und Aufsichtsorgan erstellten Berichte nachvollziehen und eigenständig beurteilen zu können.

Die Anforderungen sind damit nicht auf ein abstraktes Expertenwissen ausgerichtet, sondern abhängig vom konkreten Geschäftsmodell des jeweiligen Instituts und der innerhalb des Verwaltungs- und Aufsichtsorgans wahrgenommenen Funktion.

Das Recht der Bundesanstalt, die Abberufung eines Mitglieds eines Kontrollorgans zu verlangen oder die Unter-sagung der Ausübung der Tätigkeit macht die Bundesanstalt zunächst gegenüber dem Unternehmen geltend, dessen Verwaltungs- oder Aufsichtsrat betroffen ist. Welches Organ des Unternehmens Adressat der Verfügung ist und wie die Abberufung erfolgt, richtet sich nach den einschlägigen gesellschaftsrechtlichen und mitbestimmungsrechtlichen Grundlagen. Beabsichtigt die Aufsichtsbehörde, nach erfolglosem Abberufungsverlangen gegenüber dem zuständigen Organ einen Antrag auf Abberufung bei Gericht zu stellen, müssen die Voraussetzungen nach § 36 Absatz 3 Satz 3 oder Satz 4 erfüllt sein; maßgeblich für die Abberufungsentscheidung des Gericht sind allein die bereits bislang bestehenden gesellschafts- und mitbestimmungsrechtlichen Grundlagen (z. B. § 103 des Aktiengesetzes).

Dabei wird bei einem Mitglied eines Kontrollorgans eine „sorgfaltswidrige Ausübung seiner Überwachungs- und Kontrollfunktion“ sowie das Unterlassensmerkmal „nicht alles Erforderliche zur Beseitigung festgestellter Verstöße veranlasst“ nur dann vorliegen, wenn das Kontrollorgan vom Vorstand des Unternehmens im Wesentlichen über die Lage des Unternehmens und seine Geschäftstätigkeiten informiert worden ist oder das Mitglied des Kontrollorgans aufgrund eigener Kenntnisse ernsthafte Zweifel an den vom Vorstand erteilten Informationen oder an der Geschäftspolitik haben musste.

Die Anforderung, dass nicht mehr als zwei ehemalige Geschäftsleiter dem Verwaltungs- und Aufsichtsorgan angehören dürfen, entspricht den Bestimmungen des Deutschen Corporate Governance Kodexes.

Für Unternehmen, die einem institutsbezogenen Sicherungssystem angehören, gilt die Beschränkung auf fünf Mandate nicht, denn eine Vielzahl dieser Unternehmen ist häufig an ein Institut oder das Sicherungssystem gebunden. Aufgrund dieser engen Anbindung besteht eine wirtschaftliche und rechtliche Abhängigkeit, die eine Mehrfachmitgliedschaft in Kontrollorganen dieser Unternehmen und den entsprechenden Instituten rechtfertigt. Die in § 36 Absatz 3 KWG festgelegten Anforderungen gelten auch für die Mitglieder eines Verwaltungs- und Aufsichtsorgans, die zum Inkrafttreten dieses Gesetzes schon bestellt sind.

Zu Nummer 11 – neu – (§ 37 Absatz 3 – neu)

Der neue Absatz 3 stellt klar, dass der Abwickler, den die Bundesanstalt nach § 37 Absatz 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes ernannt, einen Anspruch auf Vergütung und Erstattung seiner Aufwendungen und die Bundesanstalt hat einen Anspruch auf Erstattung gegenüber dem betroffenen Unternehmen hat. Ernennung des Abwicklers, der Anspruch des Abwicklers auf eine angemessene Vergütung und Erstattung seiner Auslagen und der Erstattungsanspruch der Bundesanstalt werden damit einheitlich auf eine öffentlich-rechtliche Grundlage gestellt. Die Regelung orientiert sich an § 22i KWG (Vergütung des Verwalters des Refinanzierungsregisters).

Zu Nummer 12 – neu – (§ 38 Absatz 2a – neu)

Der Abwickler, den das Registergericht auf Antrag der Bundesanstalt nach § 38 Absatz 2 Satz 2 des Kreditwesengesetzes ernannt, hat einen Anspruch auf Vergütung und Erstattung seiner Aufwendungen und die Bundesanstalt hat einen Anspruch auf Erstattung gegenüber der betroffenen juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft. Der neue Absatz 2a stellt dies klar. Der Anspruch des Abwicklers auf eine angemessene Vergütung und Erstattung seiner Auslagen und der Erstattungsanspruch der Bundesanstalt werden damit einheitlich auf eine öffentlich-rechtliche Grundlage gestellt. Die neue Regelung orientiert sich an § 22i KWG (Vergütung des Verwalters des Refinanzierungsregisters).

Zu Nummer 14 (§ 45)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (Absatz 1 – neu)

Die Bundesanstalt soll nicht nur befugt sein, Entnahmen und Ausschüttungen von Gewinnen zu verbieten, sondern die Auszahlung jeder Art von Erträgen auf Eigenmittelinstrumente, wenn diese nicht vollständig durch einen erwirtschafteten Jahresüberschuss abgedeckt sind. Derartige Zahlungen zu Lasten der Rücklagen und somit aus der Substanz des Instituts können bei angespannter Liquiditätssituation des Instituts und schwierigem wirtschaftlichem Umfeld krisenverstärkend wirken. Es wird davon abgesehen, feste Eingriffsschwellen zu bestimmen, um der Bundesanstalt möglichst flexible Reaktionsmöglichkeiten bei wirtschaftlichen Fehlentwicklungen eines Instituts zu eröffnen. Eine schützenswerte Vertrauensposition der Inhaber von Eigenmittelinstrumenten besteht insoweit grundsätzlich nicht. Diesen Instrumenten ist im Unterschied zu reinen Fremdmitteln aufgrund ihres Eigenmittelcharakters immanent, dass ein im Vergleich zum reinen Fremdkapitalzins regelmäßig höherer Ertrag nur dann zu erwarten ist, wenn im Geschäftsjahr ein entsprechender Überschuss erwirtschaftet worden ist.

Um der Schutzfunktion der Eigenmittelanforderungen vollständig gerecht zu werden, wird auf Satz 1 von § 45 Absatz 1 KWG verwiesen. Wenn die Aufsichtsbehörde einen oder beide der dort genannten Kapitalaufschläge verhängt, ergeben sich daraus die neuen, vom Institut zumindest vorübergehend einzuhaltenden Eigenmittelanforderungen.

Die erweiterten Befugnisse der Bundesanstalt zur Untersagung der Auszahlung von Erträgen finden auf die längerfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten nach § 10 Absatz 5a KWG keine Anwendung, weil diese Eigenkapitalinstrumente nach den gesetzlichen Vorgaben nicht am Verlust teilnehmen müssen, sondern nur im Falle der Insolvenz oder der Liquidation des Instituts nachrangig zurückgezahlt werden.

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe aa (Absatz 4 – neu)

Maßnahmen wie das Kredit- und Gewinnausschüttungsverbot sind derzeit erst nach einer Unterschreitung der aufsichtsrechtlichen Kennziffern möglich. Ein frühzeitiges Eingreifen der Aufsicht wird damit verhindert. Um präventives Handeln zu ermöglichen, sollen Anordnungen nach § 45 bereits möglich sein, wenn die Unterschreitung der aufsichtsrechtlichen Kennziffern droht. Dabei wird bewusst davon abgesehen, das Unterschreiten bestimmter fester Puffer oberhalb der Mindestkennziffern für Eigenmittel oder Liquidität festzuschreiben. In diesen Fällen ist eine Einzelfallentscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen der Aufsichtsbehörde erforderlich, die sich an der Lage eines Instituts orientiert. Droht eine rapide Verschlechterung der Vermögens- oder Liquiditätssituation, etwa durch absehbare erforderliche Abschreibungen oder Mittelabflüsse kann bereits das Unterschreiten eines höheren Puffers oberhalb der mindestens einzuhaltenden Kennziffern ein Einschreiten erforderlich machen. Auf diese Weise sollen Handlungsspielräume für ein möglichst frühzeitiges Eingreifen ermöglicht werden. Die Bundesanstalt soll in stärkerem Maße zur Vermeidung von Krisen tätig werden dürfen.

Um der Bundesanstalt bei Gefahr im Verzug ein schnelles Eingreifen zu ermöglichen, soll in solchen Fällen keine vorherige Androhung der Anordnung mit Fristsetzung erforderlich sein.

Zu Nummer 16 (§ 46)

Zu Buchstabe a

Satz 5 wird aufgrund der Stellungnahme der Europäischen Zentralbank zum Gesetzentwurf zur Stärkung der Finanzmarkt- und der Versicherungsaufsicht eingefügt. Damit soll sichergestellt werden, dass die Entscheidung der Bundesanstalt für die Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und das System der Europäischen Zentralbanken nicht überraschend kommt. Die betroffenen Aufsichtsbehörden und die Zentralbanken sollen Gelegenheit haben, sich auf die von der Bundesanstalt zu ergreifenden Maßnahmen einzurichten.

Zu Buchstabe b

Die Aufsichtsperson, die die Bundesanstalt nach § 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 des Kreditwesengesetzes ernennt, hat einen Anspruch auf Vergütung und Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bundesanstalt hat einen Anspruch auf Erstat-

tung gegen das betroffene Institut. Der neue Absatz 3 stellt dies klar. Ernennung der Aufsichtsperson, Anspruch der Aufsichtsperson auf eine angemessene Vergütung und Erstattung ihrer Auslagen und Erstattungsanspruch der Bundesanstalt werden damit einheitlich auf eine öffentlich-rechtliche Grundlage gestellt. Die neue Regelung orientiert sich an § 22i KWG (Vergütung des Verwalters des Refinanzierungsregisters).

Zu Artikel 2 (Versicherungsaufsichtsgesetz)

Zu Nummer 3 (§ 5)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 7 Absatz 4 (Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe c, siehe unten).

Zu Nummer 5 (§ 7a)

Zu Buchstabe b (Absatz 1)

Die Erscheinungsbilder von Unternehmensgruppen, an denen Versicherungsunternehmen beteiligt sind, sind sehr heterogen. Daher ist die starre Obergrenze von fünf Mandaten innerhalb einer Gruppe zu eng. Eine größere Zahl von Mandaten kann z. B. unbedenklich sein, wenn es sich um spezialisierte Tochtergesellschaften handelt, bei denen Interessenkonflikte ausgeschlossen werden können, oder wenn die betreffende Person nur für einen eng begrenzten Zuständigkeitsbereich berufen werden soll (z. B. Personalvorstand, IT). Die Erweiterung von „Versicherungsgruppen“ auf „Versicherungs- und Unternehmensgruppen“ erfolgt, um die Besonderheiten der betrieblichen Altersversorgung zu erfassen. Diese wird in Großkonzernen häufig mit verschiedenen Altersversorgungs-Bausteinen bzw. -tarifen über verschiedene rechtlich getrennte Gesellschaften (Pensionskassen, Pensionsfonds) abgewickelt. Aus Gründen der Effizienz, der Qualität der Arbeit und um eine ganzheitliche Steuerung im Interesse der Begünstigten zu gewährleisten, soll es möglich sein, dass eine Person Vorstand sämtlicher Versorgungseinrichtungen des Konzerns bzw. der Unternehmensgruppe ist.

Zu Buchstabe c – alt – (Absatz 3)

Zur Verbesserung der Lesbarkeit des Textes wird die vorgesehene Änderung des Absatzes 3 in den Text des neuen Absatzes 4 (s. Buchstabe c) integriert.

Zu Buchstabe c (Absatz 4)

Die Regelung verlangt von den Mitgliedern der Aufsichtsorgane, dass sie zuverlässig und geeignet sind, die von dem Versicherungsunternehmen oder einer Versicherungs-Holdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft getätigten Geschäfte zu verstehen, deren Risiken für das Unternehmen zu beurteilen und nötigenfalls Änderungen in der Geschäftsführung durchzusetzen. Die Formulierung orientiert sich an derjenigen des § 36 Absatz 3 KWG (Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe c dieses Gesetzes). Auf die Begründung zu dieser Vorschrift kann daher verwiesen werden.

Abweichend von § 36 Absatz 3 KWG werden in der vorliegenden Norm die Besonderheiten von Sozialeinrichtungen im Sinne des § 87 Absatz 1 Nummer 8 BetrVG und gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien ausdrücklich erwähnt, da sie im Versicherungsbereich eine größere Rolle

spielen und klargestellt werden soll, dass die insoweit bisher geübte Praxis von der Neuregelung nicht berührt wird.

Im Übrigen sind all diejenigen Kommunalversicherer nicht erfasst, die als nicht rechtsfähige Kommunale Schadensausgleiche (KS) nach § 1 Absatz 3 Nummer 3 VAG nicht der Versicherungsaufsicht unterliegen.

Die Begrenzung der Zahl der Aufsichtsratsmandate soll der abstrakten Gefahr von Interessenkonflikten begegnen und die Effizienz der Aufsichtstätigkeit unterstützen. Die Regelung knüpft an Abschnitt 5.4.5 des Deutschen Corporate Governance-Kodex an, wonach Mitglieder des Vorstands einer börsennotierten Gesellschaft insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften wahrnehmen sollen.

Zu Nummer 8 Buchstabe a und b (§ 13d Nummer 4 und 12)

Durch Artikel 2 Nummer 8 Buchstabe a des Gesetzentwurfs soll ein Redaktionsversehen in § 13d Nummer 4 VAG beseitigt werden. Diese Änderung geht ins Leere, denn das Redaktionsversehen wurde bereits durch Artikel 5 Nummer 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Pfandbriefrechts vom 20. März 2009 (BGBl. I S. 607, 620) berichtigt. Außerdem wird Nummer 12 an den geänderten Wortlaut des § 7a Absatz 4 angepasst.

Zu Nummer 10 (§ 53c)

Die vorgeschlagene Regelung müsste im Rahmen der Umsetzung des EU-Projekts Solvabilität II in nationales Recht wieder aufgehoben werden. Für die Zeit bis zur Umsetzung von Solvabilität II (Umsetzungsfrist 31. Oktober 2012) wird das vorhandene Regelwerk als ausreichend angesehen.

Zu Nummer 14 – neu – (§ 81f Absatz 3 – neu)

Der Abwickler, den die Bundesanstalt nach § 81f Absatz 1 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes ernannt, hat einen Anspruch auf Vergütung und Erstattung seiner Aufwendungen und die Bundesanstalt hat einen Anspruch auf Erstattung gegenüber dem betroffenen Unternehmen. Der neue Absatz 3 stellt dies klar. Ernennung des Abwicklers, der Anspruch des Abwicklers auf eine angemessene Vergütung und Erstattung seiner Auslagen und der Erstattungsanspruch der Bundesanstalt werden damit einheitlich auf eine öffentlich-rechtliche Grundlage gestellt. Die neue Regelung orientiert sich an § 22i KWG (Vergütung des Verwalters des Refinanzierungsregisters).

Das Verwaltungskostenrecht der Länder wird durch diese Regelung nicht berührt.

Zu Nummer 16 Buchstabe c (§ 87 Absatz 8 – neu)

Das Recht der Aufsichtsbehörde, die Abberufung eines Mitglieds eines Kontrollorgans zu verlangen oder die Untersagung der Ausübung der Tätigkeit macht die Aufsichtsbehörde zunächst gegenüber dem Unternehmen geltend, dessen Verwaltungs- oder Aufsichtsrat betroffen ist. Welches Organ des Unternehmens Adressat der Verfügung ist und wie die Abberufung erfolgt, richtet sich nach den einschlägigen gesellschaftsrechtlichen und mitbestimmungsrechtlichen Grundlagen. Beabsichtigt die Aufsichtsbehörde, nach erfolg-

losem Abberufungsverlangen gegenüber dem zuständigen Organ einen Antrag auf Abberufung bei Gericht zu stellen, müssen die Voraussetzungen nach § 87 Absatz 8 Satz 1 oder Satz 2 erfüllt sein; maßgeblich für die Abberufungsentscheidung des Gerichts sind allein die bereits bislang bestehenden gesellschafts- und mitbestimmungsrechtlichen Grundlagen (z. B. § 103 des Aktiengesetzes).

Die Aufsichtsbehörde konnte bereits nach der bisherigen Rechtslage auf die Generalklausel des § 81 Absatz 1 VAG gestützt, Anordnungen gegenüber dem Aufsichtsrat als Organ bzw. einzelnen seiner Mitglieder treffen. Die zunehmende Arbeitsteilung von Kontrollorganen innerhalb von Unternehmensgruppen sowie steigende Anforderungen an die Bestimmtheit der Eingriffsbefugnisse der Aufsichtsbehörde machen jedoch eine ausdrückliche Regelung erforderlich.

Die Eingriffsbefugnis der Aufsichtsbehörde steht unter dem Vorbehalt des allgemeinen verwaltungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, d. h. eine Anordnung gegenüber dem Aufsichtsrat auf Abberufung eines Aufsichtsratsmitglieds käme nur in Frage, sofern sie geeignet, erforderlich und zumutbar ist, um einen Missstand im Sinne des VAG zu beseitigen. Dabei wird bei einem Mitglied eines Kontrollorgans eine „sorgfaltswidrige Ausübung seiner Überwachungs- und Kontrollfunktion“ sowie das Unterlassensmerkmal „nicht alles Erforderliche zur Beseitigung festgestellter Verstöße veranlasst“ nur dann vorliegen, wenn das Kontrollorgan vom Vorstand des Unternehmens im Wesentlichen über die Lage des Unternehmens und seine Geschäftstätigkeiten informiert worden ist oder das Mitglied des Kontrollorgans aufgrund eigener Kenntnisse ernsthafte Zweifel an den vom Vorstand erteilten Informationen oder an der Geschäftspolitik haben musste.

Zu Nummer 24 (§ 119)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 7 Absatz 4 (Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe c, siehe unten).

Zu Nummer 28 (§ 121c Absatz 6 – neu)

Es handelt sich um eine Parallelregelung zu § 87 für Rückversicherungsunternehmen. Mit dem Änderungsbefehl wird die gleich lautende Änderung des § 87 nachvollzogen.

Zu Artikel 5 – neu – (Pfandbriefgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 30 Absatz 3 Satz 1)

Beseitigung eines Redaktionsversehens in dem Gesetz zur Fortentwicklung des Pfandbriefrechts. Der Verweis muss auf § 5 Absatz 1a lauten, da dort die Eintragung bei teilweiser Verwendung als Deckungswert geregelt ist.

Zu Nummer 2 (§ 49 Absatz 2)

Präzisierung des Verweises, da § 20 Absatz 2 aus insgesamt zwei Sätzen besteht.

Zu Artikel 6 – neu – (Wertpapierhandelsgesetz)

Die Änderung erweitert die Meldepflicht von Geschäften in Finanzinstrumenten gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Neben den bereits jetzt meldepflichtigen Geschäften in an einem organisierten

Markt zugelassenen Finanzinstrumenten sollen der BaFin künftig auch Informationen über Geschäfte in Finanzinstrumenten, die im Freiverkehr der inländischen Börsen gehandelt werden, nach § 9 des Wertpapierhandelsgesetzes zu übermitteln sein. Im Hinblick auf den Freiverkehr soll damit weitgehend die Rechtslage vor Inkrafttreten des Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom 16. Juli 2007 wieder hergestellt werden, so weit die Systematik des Meldewesens nach der Finanzmarktrichtlinie dies zulässt.

Hiermit wird sichergestellt, dass die auch für den Freiverkehr geltenden Verbote von Insiderhandel und Marktmanipulation wirksamer überwacht werden können. Gerade in jüngerer Vergangenheit sind hier Fälle aufgetreten, die den Verdacht von missbräuchlichem Verhalten einiger Marktteilnehmer zu Lasten von Anlegern nahe legen. Die Ausdehnung der Meldepflicht auf den Freiverkehr hilft der BaFin, solch missbräuchliches Verhalten aufdecken und effizient verfolgen zu können und stärkt somit die Integrität des Finanzmarktes sowie der deutschen Börsenplätze.

Auch die dem deutschen Freiverkehr vergleichbaren Märkte in Großbritannien und Frankreich sind einer entsprechenden Meldepflicht unterworfen.

Zu Artikel 7 – neu – (Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 4 Absatz 3 – neu)

Der Abwickler, den die Bundesanstalt nach § 4 Absatz 1 Satz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes ernennt, hat einen Anspruch auf Vergütung und Erstattung seiner Aufwendungen und die Bundesanstalt hat einen Anspruch auf Erstattung gegenüber dem betroffenen Unternehmen. Der neue Absatz 3 stellt dies klar. Ernennung des Abwicklers, der Anspruch des Abwicklers auf eine angemessene Vergütung und Erstattung seiner Auslagen und der Erstattungsanspruch der Bundesanstalt werden damit einheitlich auf eine öffentlich-rechtliche Grundlage gestellt. Die neue Regelung orientiert sich an § 22i KWG (Vergütung des Verwalters des Refinanzierungsregisters).

Zu Nummer 2 (§ 16 Absatz 3 Satz 2)

Die Aufsichtsperson, die die Bundesanstalt nach § 16 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz-

zes ernennt, hat einen Anspruch auf Vergütung und Erstattung ihrer Aufwendungen und die Bundesanstalt hat einen Anspruch auf Erstattung gegenüber dem betroffenen Institut. Der neue Verweis in § 16 Absatz 3 Satz 2 auf § 46 Absatz 3 KWG stellt dies klar. Ernennung der Aufsichtsperson, der Anspruch der Aufsichtsperson auf eine angemessene Vergütung und Erstattung ihrer Auslagen und der Erstattungsanspruch der Bundesanstalt werden damit einheitlich auf eine öffentlich-rechtliche Grundlage gestellt.

Zu Artikel 8 – neu – (Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an den durch Artikel 1 Nummer 11 geänderten Wortlaut des § 45b Absatz 1 KWG.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Erhöhung der Mindesteigenmittel der Versicherungsunternehmen (Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a und c sowie Nummer 2) sollen erst zum 1. Januar 2010 in Kraft treten um den betroffenen Unternehmen Zeit zur Anpassung zu geben.

Zu Absatz 2

Die in Artikel 6 vorgesehene Erweiterung der Meldepflicht auf Geschäfte in Finanzinstrumenten, die im Freiverkehr gehandelt werden, erfordert technische Umsetzungsmaßnahmen bei den Betroffenen, so dass ein angemessener Vorbereitungszeitraum vor Inkrafttreten vorgesehen wird.

Zu Absatz 3

Mit Ausnahme einzelner Vorschriften tritt das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz am 31. Oktober 2009 in Kraft. Für die Änderungen wird daher der gleiche Inkrafttretenszeitpunkt festgelegt.

Berlin, den 1. Juli 2009

Leo Dautzenberg
Berichterstatter

Jörg-Otto Spiller
Berichterstatter

Frank Schäffler
Berichterstatter

